

EINGEGANGEN

22. OKT. 2012

A1 5-338

Erledigt

B. K. W.

AB 76, Sorben- u. Wenden in Brandenburg

Anlage 2 zur Kabinettsvorlage der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom
27.09.2012

Gutachterliche Bewertung der Landesregierung zum Gesetzentwurf von neun Abgeordneten für ein Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Allgemeine Anmerkungen:

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt eine Weiterentwicklung des Minderheitenrechtlichen Normengeflechts in Brandenburg. Ziel ist eine Modernisierung des Regelwerks und die Verarbeitung der in annähernd zwanzigjähriger Anwendung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen gewonnenen Erfahrungen. Außerdem soll eine Anpassung an zwischenzeitlich für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Brandenburg verbindlich gewordene internationale Abkommen wie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Grundrechtecharta erfolgen. Schließlich soll die Behebung von Vollzugsdefiziten vorgenommen werden, die einer wirkungsvollen Förderung der sorbischen Sprache und Kultur und einem nachhaltigen Schutz der binationalen Prägung des angestammten Siedlungsgebietes der sorbischen / wendischen Bevölkerungsgruppe entgegenstehen.

Brandenburg ist kein ethnisch homogenes Land, sondern wird von dem Miteinander der alteingesessenen sorbischen bzw. wendischen Minderheit und der Kultur der zugewanderten deutschen Mehrheit geprägt. Nach jahrhundertlangen Versuchen zur Assimilierung der autochthonen sorbischen/ wendischen Bevölkerung des Landes besteht seit der Neuerrichtung des Landes Brandenburg Konsens darüber, dass diese Vielfalt als Gewinn anzusehen und zu erhalten ist. Die wird insbesondere durch Artikel 25 der Landesverfassung zum Ausdruck gebracht.

Alle Landesregierungen seit 1990 haben sich einer modernen Minderheitenpolitik verpflichtet gesehen. Kernpunkte dieser Politik waren die Gewährleistung eines freien, durch keine staatliche Überprüfung eingeschränkten Bekenntnisses der Zugehörigkeit zum sorbischen Volk, die weitestmögliche Schaffung von Autonomie und die Erkenntnis, dass es nach langjährig vorangegangenen Assimilationsdruck nicht ausreicht, auf benachteiligende Vorschriften und Maßnahmen zu verzichten, sondern dass zielgerichtete positive Maßnahmen zur Förderung der Bewahrung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur geboten sind.

Das Sorben- (Wenden) Gesetz steht im Mittelpunkt der Ausgestaltung dieses minderheitenpolitischen Auftrags, da in ihm wesentliche kollektive und individuelle Rechte zusammengefasst sind. Um diesen Kern herum fächert sich ein Kranz weiterer minderheitenrechtlicher Regelungen auf, die das Sorben-Wenden-Gesetz ergänzen und zu einem abgerundeten Ganzen fügen.

Der vorliegende Entwurf zeigt die Anteilnahme der Einbringenden an der Entwicklung des sorbischen/ wendischen Volkes und der Bewahrung und Entfaltung seiner nationalen Identität, zu der insbesondere Erhalt und Weitergabe der Sprache und der gelebte kulturelle Ausdruck gehören. Diese Anteilnahme findet ihre Widerspiegelung in einem breiten gesellschaftlichen Interesse, das über mediale Aufmerksamkeit bis hin zur Revitalisierung sorbischsprachiger Gottesdienste gehört. Die ständige Überprüfung und Weiterentwicklung des Minderheitenrechts und seine Anpassung an geänderte tatsächliche Verhältnisse sowie die Auswertung der in Anwendung der bisherigen Regelungen gemachten Erfahrungen sind zur Erhaltung der Wirksamkeit rechtlicher Instrumente geboten.

Allerdings kann zwei Grundannahmen der Entwurfsbegründung nicht uneingeschränkt zugestimmt werden, nämlich der Annahme von Änderungsbedarf als Folge geänderter europarechtlicher Rahmenbedingungen sowie als Folge von Anwendungsmängeln.

Grundsätzlich gehen die durch die nach Schaffung des Sorben (Wenden)-Gesetzes in Kraft getretenen internationalen Regelwerke wie die Sprachencharta, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, die Europäische Grundrechtecharta und die Europäische Antidiskriminierungsrichtlinie nicht über die modernen minderheitenpolitischen Regelungen des Landesrechts hinaus, so dass jedenfalls aus diesem Grund eine Anpassung nicht notwendig erscheint. Die Bundesländer wurden im Rahmen des Ratifikationsverfahrens der betreffenden Regelwerke beteiligt. Im Fall der Sprachencharta waren sie sogar aufgefordert anzugeben, welche konkreten Verpflichtungen aus Teil III der Charta sie übernehmen wollen. Brandenburg hat diejenigen Verpflichtungen ausgewählt, die in seinem Landesrecht bereits gewährleistet waren und die keinen weiteren landesrechtlichen Umsetzungsakt erforderten. Nur in diesem Umfang ist die Bundesrepublik Deutschland für Brandenburg Verpflichtungen eingegangen. Ebenso wurde auch anlässlich der Ratifikation des Rahmenübereinkommens nationaler Minderheiten kein Anpassungsbedarf festgestellt, weil die Maßgaben des Abkommens in Brandenburg bereits erfüllt waren. Solcher Anpassungsbedarf an internationale Verpflichtungen ist auch nachträglich nicht entstanden.

Soweit im Vollzug des Gesetzes Mängel auftreten, sind diese Mängel nicht durch gesetzgeberische Innovation zu beheben, sondern durch intensiviertere Anwendung des Gesetzes in seiner vorliegenden Form und durch eine Abstellung festgestellter Fehler.

- Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Landesregierung eine Überarbeitung des Entwurfs im parlamentarischen Verfahren zu empfehlen. Eine unveränderte Annahme erscheint nicht ratsam.
- Die durchgehende Ersetzung von „Sorben (Wenden)“ und „sorbisch (wendisch)“ durch „Sorben/Wenden“ bzw. „sorbisch/wendisch“ ist vor dem Hintergrund der in der Begründung zu Art. 1 Nr. 19 des Gesetzesentwurfs geschilderten Diskussionsprozesse innerhalb der sorbischen/wendischen Öffentlichkeit zwar verständlich. Allerdings weicht diese Kennzeichnung von Art. 25 der Landesverfassung ab.
- Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 97 Abs. 4 LV die Gemeinden und Gemeindeverbände in Gestalt ihrer kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig zu hören sind, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die sie unmittelbar berühren. Ein Unterlassen dieser Anhörung führt zur formellen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.

Besondere Anmerkungen:

Im folgenden werden Bedenken gegen einzelne Regelungen dargelegt. Soweit eine Bestimmung nicht angesprochen wird, bestehen gegen sie keine Bedenken.

Artikel 1: Änderung des Sorben(Wenden)-Gesetzes

A. Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1

Es bestehen verschiedene Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf, die sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche konzentrieren:

Kostenbelastungen:

Verschiedene Faktoren wirken in einer Weise zusammen, die zur Entstehung derzeit nicht abschätzbarer Kosten führen wird. Zum einen bewirkt die in Nr. 5 des Entwurfs vorgesehene Neuumschreibung des angestammten Siedlungsgebietes, in dem Land und Kommunen eine Vielzahl kostenwirksamer Verpflichtungen zu Schutz und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu beachten haben, eine erhebliche räumliche Ausweitung dieses Gebietes (s. u. unter Nr. 5). Zum anderen wird durch den Entwurf der Verpflichtungsumfang deutlich verstärkt, der sich aus den Rechtsfolgen ergibt, welche an die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet geknüpft sind. Die Kommunen können für die hieraus entstehenden Verpflichtungen Erstattungsleistungen des Landes fordern, deren möglichen Leistungsumfang die Entwurfsverfasser auch nicht ansatzweise zutreffend erfasst haben. Im einzelnen:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände betreffende Regelungen des Entwurfs des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWG-E)

Das SWG-E sieht an mehreren Stellen vor, dass Gemeinden oder Landkreisen Aufgaben übertragen werden bzw. sieht Regelungen vor, die zu einem Mehraufwand auch bei den Gemeinden und Landkreisen führen.

So sieht § 6 SWG-E vor, dass bei den Landkreisen und kreisfreien Städten des angestammten Siedlungsgebiets hauptamtlich tätige Beauftragte für Angelegenheiten der sorbischen / wendischen Bevölkerungsgruppe benannt werden. In amtsfreien Gemeinden und Ämtern im angestammten Siedlungsgebiet werden Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt (zur Verfassungsmäßigkeit derartiger Regelungen mit Blick auf die Organisationshoheit der Kommunen vgl. BVerfGE 91, 228). Entsprechende Umsetzungsregelungen treffen die neuen §§ 18a und 132a der Kommunalverfassung.

Das Recht zur Verwendung der niedersorbischen Sprache besteht auch vor Verwaltungen der Gemeinden, wo ebenfalls die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen sind. Die niedersorbische Sprache soll bei Bekanntmachungen und Veröffentlichungen auch der Kommunen sowie bei Kommunalwahlen gleichberechtigt verwendet werden (§ 8 Absatz 2, 5, 6 SWG-E).

Auch von den Regelungen zur Bildung des § 10 SWG-E werden die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (vgl. § 14 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes) betroffen. So ist gemäß § 10 Absatz 1 und 2 SWG-E ein Rechtsanspruch auf die Eröffnung der Möglichkeit, die niedersorbische Sprache auch in Kindertagesstätten zu erlernen, vorgesehen.

§ 11 Absatz 1 SWG-E sieht vor, dass öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Ortstafeln sowie innerörtliche, überörtliche und touristische Wegweiser, Behörden und öffentliche Verwaltungen im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder auf diese in deutscher und niedersorbischer Sprache gleichberechtigt zu kennzeichnen sind. Außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets sind Ziele, die im angestammten Siedlungsgebiet liegen, dergestalt zu benennen.

Außerhalb des SWG geregelte Verpflichtungen, die an die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet anknüpfen, sind hier noch nicht erfasst.

b) Finanzierungsregelung gemäß SWG-E

Als Finanzierungsregelung sieht § 3 Absatz 6 SWG-E vor, dass betroffene Gemeinden zum Ausgleich von im Zuge der Zugehörigkeitserklärung zum angestammten Siedlungsgebiet entstehenden Verwaltungskosten eine einmalige finanzielle Unterstützung durch das Land erhalten. Diese soll sich für Gemeinden, die gemäß § 3 Absatz 2 SWG-E als angestammtes Siedlungsgebiet gelten, auf 1 € je Einwohner belaufen. Gemeinden, die binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten des SWG-E gemäß § 3 Absatz 3 SWG-E ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, erhalten im Gegenzug 0,5 € je Einwohner. Eine darüber hinausgehende spezifische Finanzierungsregelung ist in dem Gesetzentwurf nicht enthalten.

c) Konnexitätsprinzip des Artikels 97 Absatz 3 der Landesverfassung und Prüfungsmaßstab

Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Wahrnehmung neuer Aufgaben ist nach der Landesverfassung grundsätzlich zulässig. Werden die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen, sog. Konnexitätsprinzip (Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Landesverfassung).

Eine Verpflichtung zur Erfüllung neuer Aufgaben im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung ist auch gegeben, *„wenn der Umfang einer Aufgabe, die bereits von der Kommune wahrgenommen wird, erweitert oder ergänzt wird“* sowie wenn *„eine freiwillige Aufgabe in eine pflichtige umgewandelt oder ein Standard gesetzlich festgeschrieben [wird], den die Kommunen bislang schon freiwillig erfüllten“* (Lieber/lwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg Kommentar, 2012, Art. 97, Ziffer 8.2 m.w.N.).

In diesen Fällen hat der Gesetzgeber eine Ausgleichsregelung vorzusehen. Gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg gebietet Artikel 97 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung *„grundsätzlich eine vollständige und finanzkraftunabhängige Erstattung der den Kommunen durch die Aufgabenübertragung entstehenden Mehrbelastungen durch das Land“* (LVerfGE 13 Suppl., 3, 31; Lieber/lwers/Ernst, a.a.O., Ziffer 8.3). Bei der Ermittlung der zu ersetzenden notwendigen Ausgaben ist der Gesetzgeber zwar *„nicht daran gehindert, statt einer auf den Pfennig genauen Abrechnung eine Kostenerstattungsregelung in typisierender und pauschalierender Form zu treffen, indem etwa statt einer zeitraubenden und unsicheren Ermittlung der konkreten Ausgaben ein Rückgriff auf generelle Erfahrungswerte erfolgt“* (LVerfGE 13 Suppl., 3, 33; Lieber/lwers/Ernst, a.a.O., Ziffer 8.3). Er ist dabei allerdings *„zu einer mit prozeduraler Sorgfalt zu treffenden Prognoseentscheidung gezwungen, die verfassungsgerichtlich überprüfbar ist. [...] Maßgeblich für die verfassungsrechtliche Prüfung ist die Schließigkeit und Vollständigkeit der Prognose im Zeitpunkt ihrer Erstellung“* (Lieber/lwers/Ernst, a.a.O., Ziffer 8.3 unter Verweis auf SächsVerfGH, LKV 2001, S. 223, 225).

d) Verfassungskonformität der Kostenausgleichsregelung des SWG-E

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben dürfte das SWG-E nicht genügen. Die vorgesehene Finanzierungsregelung in § 3 Absatz 6 SWG-E ist nicht stimmig und begegnet im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 12 Absatz 1 der Landesverfassung Bedenken.

Zunächst knüpft sie allein an „im Zuge der Zugehörigkeitserklärung zum angestammten Siedlungsgebiet“ (vgl. § 3 Absatz 3 SWG-E) entstehende Verwaltungskosten an. Damit ist unklar, welche Kosten der beabsichtigte Zuschuss abdecken soll. Sind nur die Kosten des Verwaltungsverfahrens bezüglich der Zugehörigkeitserklärung gemeint, dürfte die Regelung bei weitem nicht alle erstattungspflichtigen Mehrkosten für den durch das Gesetz insgesamt entstehenden Aufwand abdecken. Soweit alle Mehrkosten infolge der Zugehörigkeitserklärung, also auch solche, die bei der Erfüllung der mit dem SWG-E gesetzten Standards anfallen, gemeint sein sollten, dürfte der Ausgleichsbetrag in Anbetracht der gesetzlichen Regelungen und deren Folgen für die Gemeinden erheblich zu niedrig angesetzt sein. Jedenfalls wird aus der vorliegenden Regelung nicht ersichtlich, inwiefern die vorgesehenen an die Gemeindegliederzahl anknüpfenden Ausgleichsbeträge mit den tatsächlich zu erwartenden Mehrkosten in Relation stehen sollen.

Auch die in § 3 Absatz 6 Satz 2 SWG-E vorgenommene Differenzierung nach Gemeinden, die bereits jetzt zum angestammten Siedlungsgebiet zählen und solchen, die diese Zugehörigkeit erst später feststellen, überzeugt nicht. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine spätere Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet zu geringeren tatsächlichen Kosten für die Gemeinden führen soll, die eine geringere Ausgleichsleistung rechtfertigen könnten. Für Gemeinden, die später als zwei Jahre nach Inkrafttreten des SWG-E ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, ist überhaupt keine Ausgleichsleistung mehr vorgesehen. Auch diese zeitliche Differenzierung dürfte unzulässig sein, weil sich die Ausgleichsleistung an den tatsächlichen Mehrkosten orientieren muss und nicht eine Belohnung für die zügige Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet darstellen darf.

Nicht nachvollziehbar erscheint die Argumentation der Gesetzesbegründung, wonach sich für Gemeinden nach § 3 Absatz 2 SWG-E *„durch die bereits jahrelange Berücksichtigung entsprechender Belange ein höherer Betrag [ergibt], um eine Gleichstellung aller Gemeinden durch Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen“* (LT-Drs. 5/5401, S. 5 der Gesetzesbegründung). Einen Kostenausgleich für bereits wahrgenommene Aufgaben können sie nicht verlangen; erstattungspflichtig ist allein der mit der Novellierung verbundene Mehraufwand. Die Begründung berücksichtigt nicht, dass in Gemeinden, die ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet erst jetzt feststellen, durch die Herstellung gesetzeskonformer Zustände (z. B. bei Beschilderung, Verwaltungsausstattung) zunächst höhere Kosten entstehen werden, als Gemeinden, die bereits über eine solche „Erstausstattung“ verfügen.

Zudem dürfte der in § 3 Absatz 6 SWG-E vorgesehene Einmalzuschuss auch deshalb keine angemessene Ausgleichsleistung darstellen, weil sich aus der Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet laufende Verpflichtungen ergeben (z. B. Bezahlung der Beauftragten, Vorhalten von Sprachangeboten, Erneuerung der zweisprachigen Beschilderung), deren tatsächliche Kosten den Einmalzuschuss auf Dauer übersteigen werden. *„Kostendeckung ist kein sich mit der Übertragung der Aufgaben erledigendes einmaliges Ereignis, sondern ein fortlaufender Prozess. Nach dem Sinn und Zweck des Artikels 97 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung greift es zu kurz, die Pflicht zu Festlegungen über die Kostendeckung ausschließlich an den Übertragungsakt zu knüpfen. Dabei bliebe außer acht, dass die übertragene Aufgabe sich mit dem Übertragungsakt keineswegs erledigt, sondern fortlaufende Kosten nach sich zu ziehen pflegt. Der Schwerpunkt der Kostenbelastung liegt in der fortlaufenden Bewältigung der Aufgabe [...]. Dem Schutzzweck des Artikels 9 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung entsprechend, müssen für*

diese fortlaufend anfallenden Kosten Festlegungen über die Deckung bestehen.“ (VfGBbg, Urteil vom 18. Dezember 1997 - VfGBbg 47/96 - LVerfGE 7, 144, 158 f.).

e. Fazit: keine auskömmliche Finanzierung

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Umfang der Ausgleichspflicht um ein Vielfaches höher anzusetzen ist als von den Entwurfsverfassern vorgesehen. Eine seriöse Quantifizierung des Kostenaufwandes ist allerdings derzeit nicht einmal ansatzweise möglich, weil die Kostenhöhe von der Zahl der betroffenen Gemeinden und gegebenenfalls von der verfassungsgerichtlichen Entscheidung von Einzelfragen im Falle der Anrufung des Gerichts durch Ausgleichsleistungen begehrende Kommunen abhängig ist.

Doppelregelungen:

Das Land ist seit langem bestrebt, den Bestand an Normen und Standards zu verringern und auf das unverzichtbare Maß zurückzuführen, um das Landesrecht transparent und handhabbar zu gestalten und eine bürgerfreundliche Verwaltung zu etablieren. Diesem Ziel läuft es zuwider, wenn Sachverhalte doppelt und an unterschiedlichen Stellen geregelt werden. Stattdessen ist anzustreben, zusammengehörige Sachbereiche zusammenhängend und umfassend zu regeln, Verweisungen einzuschränken und die Auffindbarkeit normativer Regelungen zu erleichtern.

Der Entwurf sieht vor, kommunalrechtliche Anliegen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Braunkohlegewinnung sowohl im SWG als auch in den jeweiligen Fachgesetzen zu regeln. Solche Doppelregelungen sind verwirrend

Bürokratischer Mehraufwand:

Das Land ist bestrebt, durch Vermeidung sinnwidrigen bürokratischen Aufwandes eine bürgerfreundliche und effektive Verwaltung bereitzustellen. Dem steht die Verpflichtung in Artikel 1 Nr. 9 entgegen, die einen erheblichen Aufwand für die Erstellung des geforderten Berichts bewirkt, ohne dass dies durch einen faktischen Mehrwert gerechtfertigt wäre. Die Einzelheiten sind bei den Anmerkungen zu Artikel 1 Nr. 9 ausgeführt.

B. Zu einzelnen Änderungsvorschlägen des Artikels 1

Zu den einzelnen Vorschlägen seien folgende Bestimmungen herausgegriffen:

Nr. 5: Neufassung von § 3 SWG (Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden)

a. Neuumschreibung des Siedlungsgebietes

Nach Art. 25 Abs. 1 der Landesverfassung werden das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes gewährleistet. Die Umschreibung des angestammten Siedlungsgebietes erfolgt durch § 3 SWG. Derzeit wird das Gebiet in der Weise festgelegt, dass es in der kreisfreien Stadt Cottbus sowie dem Spree-Neiße-Kreis und in denjenigen Gemeinden der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald liegt, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle sorbische Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist.

Durch die angestrebte Neufassung wird diese Umschreibung in mehrfacher Hinsicht verändert. Das Erfordernis der sprachlichen und kulturellen Kontinuität wird aufgegeben und allein auf die gegenwärtige

Nachweisbarkeit abgestellt, so dass auch Gebiete in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald zum angestammten Siedlungsgebiet gerechnet werden können, die seit Jahrhunderten keinerlei Berührungspunkte zum sorbischen/wendischen Volkstum aufweisen. Zum anderen soll anstelle des Vorhandenseins sprachlicher und kultureller Elemente nunmehr ausreichen, wenn sprachliche oder kulturelle Traditionen gegeben sind. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet soll bereits bei Vorliegen von zwei der unter den in Abs. 3 genannten Kriterien zwingend festzustellen sein. Diese Kriterien sind so bemessen, dass ihre Erfüllung in einer Vielzahl von Gemeinden, möglicherweise sogar im gesamten Siedlungsgebiet unschwer prognostiziert werden kann. Dass des Niedersorbischen kundige Personen in eine bislang nicht sorbische/wendische Siedlung ziehen oder ihre Kinder auf eine möglicherweise andernorts gelegene Bildungseinrichtung mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten schicken, dürfte nicht ungewöhnlich sein. Die in Nr. 3 vorgesehenen kulturellen Äußerungsformen dürften ebenfalls ubiquitär sein; insbesondere ursprünglich sorbisches Brauchtum ist auch bei sich als deutsche Volkszugehörige fühlenden Menschen im Spreewald weitgehend verbreitet. Es genügt nach dieser Fassung bereits, wenn sorbische/wendische Künstler ein Atelier in einer Gemeinde eröffnen.

Diese Ausweitung ist bedenklich: eine von der sprachlichen und kulturellen Tradition unabhängige Betrachtung löst sich vom in Art. 25 der Landesverfassung vorgegebenen Begriff des „angestammten“ Siedlungsgebietes, der seiner semantischen Bedeutung nach gerade an die Tradition des geschützten Raumes anknüpft. Im autochthonen Charakter der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur liegt letztlich die Rechtfertigung der besonderen Bevorrechtigung und Unterschützstellung dieses Gebietes. Ohne diese besondere Anknüpfung könnten Angehörige allochthoner Sprach- und Kulturminderheiten die Erstreckung der zugunsten der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur ergriffenen Schutz- und Fördermaßnahmen einfordern.

Der in dieser Verfassungsbestimmung verwendete Begriff des angestammten Siedlungsgebietes knüpft deshalb an das Vorhandensein eines historischen Kulturraumes an und setzt das Bestehen einer erhaltenswerten Tradition voraus. Verfassung und Gesetz schützen mithin nicht allein eine frei gewählte Identität, deren Verwirklichung jedem Menschen selbst obliegt, sondern eine historisch begründete, empirisch fassbare kollektive, in ihren Auswirkungen auf das Individuum darstellbare Lebensform. Wenn Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet gezählt werden, in denen diese Tradition nicht besteht, ist die Legitimation eines solchen Vorgehens, der damit verbundenen Zuschreibungen und der darin wurzelnden Verpflichtungen fraglich. Gerade die Anknüpfung an einen geschichtlichen Traditionsbestand legitimiert die vergangene Belastungen ausgleichende Begünstigung des sorbischen/wendischen Volkes und seiner Kultur, die darin liegende Vorzugsbehandlung sorbischer kultureller Äußerungen gegenüber anderen Lebensentwürfen und die kehrseitig damit verbundene Belastung der betroffenen Gemeinden. Die Loslösung von der Tradition ist insoweit zugleich eine Infragestellung der Legitimation.

Die Lausitz ist traditionell bikulturell. Neben von Sorben/Wenden begründeten Dörfern stehen viele Siedlungen, die als deutsche Gründungen niemals sorbische Traditionen ausgebildet haben. Diese Siedlungen würden aufgrund der Neufassung durch Zuzüge oder Bekenntniswechsel Einzelner in das sorbische Siedlungsgebiet und den damit verbundenen Pflichtenbestand in sachwidriger Weise einbezogen. Es empfiehlt sich daher, entsprechend der verfassungsrechtlichen Grundkonzeption auf dem Traditionszusammenhang zu bestehen und eine geschichtliche Kontinuität als unabdingbar zu fordern.

Weiterhin erscheinen die Kriterien der Zuschreibung zu weich, um eine belastbare Grundlage für ihre Zurechnung zum angestammten Siedlungsgebiet zu geben. Insbesondere die Auflösung der Verbindung von Sprache und Kultur ist nicht sachgerecht, da diese aufeinander bezogen sind und in engem sachlichem Zusammenhang stehen. Wenn demgegenüber die sorbischen Verbände darauf verweisen, dass dieser Zusammenhang aufgrund geschichtlicher Entwicklungen teilweise aufgelöst sei, weil bei-

spielsweise Sorben infolge jahrhundertelanger Assimilation ihre Sprache verlernt haben oder umgekehrt isoliert lebenden Sprechenden in Ermangelung kultureller Kommunikationspartnerschaften die kulturellen Ausdrucksformen fehlen, so vermag dies nicht zu überzeugen. Der Zusammenhang von Sprache und Kultur wird insbesondere dort fehlen, wo eine geschichtliche Tradition fehlt, sondern nur einzelne Personen beispielsweise die sorbische Sprache als Fremdsprache erlernt oder bei einem Zuzug mitgebracht haben oder wo einzelne Kulturelemente – in oftmals folkloristischer Weise – neu belebt und eingeführt werden. Im Regelfall sind Sprache und Kultur als Elemente eines einheitlichen Lebensentwurfs zu verstehen, der als solcher erst die staatliche Förderung und Begünstigung rechtfertigt.

Schließlich überzeugt die rechtstechnische Ausgestaltung nicht. Der Entwurf wählt einen Mischansatz, der eine klare Festlegung vermeidet. Während der Freistaat Sachsen das angestammte Siedlungsgebiet durch enumerative Aufzählung derjenigen Gemeinden festgelegt hat, die zu diesem Gebiet gehören, verzichtet das bisherige brandenburgische Landesrecht auf eine solche Aufzählung und wählt statt dessen eine Festlegung im Einzelfall anhand eines abstrakten Prüfmaßstabes. Nach dem Entwurf soll hier zwar ein Grundbestand auf gleiche Weise festgelegt werden wie in Sachsen, zugleich aber die Möglichkeit der Erweiterung aufgrund objektiver, wenn auch materiell weicher Kriterien ermöglicht werden. Diese Vorgehensweise erscheint nicht folgerichtig. Eine Entscheidung für eine Methode zur Festlegung des angestammten Siedlungsgebietes ist vorzugswürdig.

b. einzelne Regelungen in § 3 SWG

Absatz 1 Satz 3 i.V.m. Absatz 5 (Gemeindegliederung, bergbaubedingte Umsiedlung)

Das Recht der sorbischen / wendischen auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität und ihres angestammten Siedlungsgebietes wird durch Artikel 25 Abs. 1 der Landesverfassung, § 3 Absatz 1 des bisherigen Sorben(Wenden)-Gesetzes sowie § 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg in ausreichender Weise gewährleistet.

Die Mehrfachnennung dieser Belange an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs widerspricht dem Bestreben nach einheitlicher und schlanker Struktur, Normenklarheit, Vermeidung von Mehrfachregelungen und der Rechtssicherheit. Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen sind die Interessen der sorbischen / wendischen Bevölkerungsgruppe schon jetzt mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Diese Belange im nun vorgesehenen letzten Satz des § 3 Absatz 1 in Bezug auf Neugliederungen oder Umsiedlungen noch einmal besonders heraus zu heben, ist nicht erforderlich, da dies das Gewicht dieser Belange nicht zu stärken vermag. Vielmehr erzeugt dies Unsicherheit für nachfolgende Abwägungsverfahren, wie z.B. in Braunkohleplanverfahren.

Im Übrigen ist § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfes auch missverständlich, denn er bezieht sich ausschließlich auf administrative Neugliederungen und Umsiedlungen von Gemeinden oder Gemeindeteilen. Da Änderungen von Gemeinden und Landkreisen gegen den Willen der Bevölkerung nur durch Gesetz geändert werden können, ist der Regelfall nicht die administrative Neugliederung und Umsiedlung, sondern die gesetzliche Neugliederung und Umsiedlung von Gemeinden oder Gemeindeteilen. Im Übrigen sind auch bei Änderungen von Landkreisgrenzen bezogen auf die Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie bei einer Änderung des Status oder des Gebietes der kreisfreien Stadt Cottbus, ohne dass dies in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes erwähnt wird, Belange der sorbischen / wendischen Bevölkerungsgruppe mit in die Abwägung einzustellen. Dass diese Selbstverständlichkeit in der Vergangenheit bereits beachtet wurde, haben die gesetzlichen Neugliederungen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden in 2003 gezeigt. Beispielhaft sei auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg VfGBbg

52/03, Beschluss vom 16.09.2004 verwiesen. Dort hat das Verfassungsgericht ebenso wie in allen betroffenen anderen Fällen darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in von Verfassungswegen nicht zu beanstandende Art und Weise sich mit den Befürchtungen über den Verlust von sorbisch-wendischen Traditionen auseinandergesetzt hat.

Absatz 4 und 5

Die in § 3 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Verfahrensregelungen stoßen auf Bedenken. Gemäß § 3 Abs. 4 wird das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium verpflichtet, bei Verneinung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet die Entscheidung der Gemeinde nach Anhörung der Dachverbände zu überprüfen. Sollte die Kommunalaufsicht entgegen der Entscheidung der Gemeinde eine Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet feststellen, so fehlen allerdings konkrete Regelungen, wie mit dem Ergebnis der Überprüfung umzugehen ist. Theoretisch denkbar wäre eine dann rechtsverbindliche Feststellung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bzw. ein Verweis auf das anzuwendende kommunalaufsichtsrechtliche Instrumentarium, wobei voraussichtlich die bloße Beanstandung eines Negativbeschlusses und die Aufhebung des Beschlusses nicht ausreichen dürfte, vielmehr dann die Regelungen der Ersatzvornahme wegen eines pflichtwidrigen Unterlassens greifen sollten.

Insgesamt ist das Rekurrieren auf die Überprüfung durch das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium fragwürdig. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet wird nur im Rahmen eines volkskundlichen/historischen wissenschaftlichen Gutachtens möglich sein. Jedenfalls fehlt innerhalb des Ministeriums des Innern und bezogen auf die Gemeinden innerhalb der unteren Kommunalaufsichtsbehörden das entsprechende Fachwissen. Es wird deshalb dringend angefragt, eine andere Verfahrensregel im § 3 Abs. 4 zu entwerfen.

Ebenfalls rechtliche Bedenken werden gegen die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 2 erhoben. Unter Zusammenschlüssen von Gemeinden werden jedenfalls nach den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen sowohl die Neubildung von Gemeinden als auch die Eingliederung von Gemeinden in andere Gemeinden betrachtet. Für den Fall, dass eine sehr kleine amtsangehörige Gemeinde sich in eine amtsfreie Gemeinde eingliedert und die kleine amtsangehörige Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet gehört, die Größere aber nicht, würde nach der Systematik dennoch insgesamt die vergrößerte Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet gehören. Dies erscheint unangemessen, denn erstmals würde die neu entstandene oder vergrößerte Gemeinde den Regelungen des Gesetzentwurfes unterworfen werden. Soweit § 3 Abs. 5 Satz 2 allerdings nur den Fall der Neubildung von Gemeinden umfasst, wofür der Wortlaut „der gesamten entstehenden Gemeinde“ sprechen könnte, so sollte dies ausdrücklich klargestellt werden.

Es wird daher empfohlen, von der vorgeschlagenen Neufassung von § 3 SWG insgesamt abzusehen.

Nr. 7: Einfügung eines neuen § 4a SWG (Sorbische/Wendische Dachverbände)

§ 4a Absatz 3 SWG-E sieht vor, dass Verbände deren satzungsmäßiger Zweck auch in der Vertretung sorbischer/wendischer Interessen besteht, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen können, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Hätte auch ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch Klage verfolgen können, soll die Verbandsklage nur erhoben wer-

den können, wenn die Verbände geltend machen, dass es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn mehrere gleich gelagerte Fälle vorliegen.

Die Landesregierung steht der Ausweitung des Kreises der bestehenden Verbandsklagerechte grundsätzlich kritisch gegenüber. Solche bestehen bislang im Wesentlichen nur in Sachbereichen, in denen Klagen Betroffener wegen mangelnder Parteifähigkeit oder aus anderen Gründen aus in der Natur der Sache liegenden Gründen nicht möglich sind, insbesondere im Naturschutzrecht. Verbandsklagerechte stellen somit eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Klagebefugnis eine Betroffenheit der klagenden Person selbst voraussetzt. Ausnahmen von diesem Grundsatz, der der Vermeidung von Popularklagen und der damit potentiell verbundenen belastungsbedingten Verminderung der Fähigkeit der Gerichte zur Justizgewährleistung dient, sind restriktiv zu handhaben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob ein ausreichendes Bedürfnis an der Einräumung des Verbandsklagerechts für sorbische/wendische Verbände besteht. Die Vorschriften des SGW-E sind größtenteils so ausgestaltet, dass sie Einzelnen Rechte gewähren. Verzichteten diese auf deren Geltendmachung, können sie dafür aner kennenswerte Gründe haben, die durch ein Verbandsklagerecht unterlaufen werden könnten. Zudem erscheint das Kriterium der allgemeinen Bedeutung zu unbestimmt, um zu einer klaren Abgrenzung der Fälle, in denen eine Verbandsklage zulässig wäre, zu führen. Auch dass dies insbesondere bei Vorliegen „mehrerer“ gleich gelagerter Fälle der Fall sein soll, erleichtert die Abgrenzung nicht, da hierunter ggf. schon zwei gleich gelagerte Fälle verstanden werden könnten.

Im übrigen ist ein Bedürfnis für die Norm nicht erkennbar. Für die Vertretung der Interessen von Sorben/Wenden gegenüber dem Land wurde der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag eingerichtet, der die entsprechenden Aufgaben in der Vergangenheit engagiert erledigt hat. Im übrigen bedarf die Ermöglichung politischer Interessenvertretung keiner gesetzlichen Regelung; die Domowina e.V. oder andere Gruppen, die sich die Vertretung sorbischer/wendischer Interessen im politischen Raum zum Ziel gesetzt haben, können ohne weiteres politische Lobbyarbeit leisten, ohne hierzu einer gesetzlichen Beauftragung oder staatlichen Anerkennung zu bedürfen.

Es wird daher empfohlen, von der Einfügung von § 4 a SWG-E insgesamt abzusehen.

Nr. 8: Neufassung von § 5 SWG (Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg)

Nach der geltenden Regelung des § 5 wählt der Landtag die fünf Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten, wobei den sorbischen (wendischen) Verbänden das Vorschlagsrecht zusteht.

Demgegenüber sieht die in dem Gesetzentwurf enthaltene Neufassung des § 5 vor, dass der Rat „gewählt“ wird. Bei dieser Wahl sollen alle Sorben (Wenden), die zu den Landtagswahlen wahlberechtigt sind, das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Außerdem ist die Möglichkeit der Briefwahl zu eröffnen. Jede wahlberechtigte Sorbin (Wendin) und jeder wahlberechtigte Sorbe (Wende) sowie sämtliche Vereine und Verbände, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen (wendischen) Zielen bekennen, soll bei der Wahl des Rates das Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Schließlich wird dem Landtagspräsidenten die Aufgabe zugewiesen, die „gewählten Mitglieder“ des Rates in ihr Amt zu berufen. Das Nähere soll eine vom Landtag erlassene Wahlordnung regeln.

Die angestrebte Neufassung des § 5 lässt mithin auf eine Direktwahl des Rates schließen. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Bestimmung, dass der Rat „direkt“ oder „unmittelbar“ von den zum Landtag

Brandenburg wahlberechtigten Sorben (Wenden) gewählt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Begründung einerseits von einer „Direktwahl“ und andererseits von einer „Wahlversammlung“ spricht. Die Wahl der Ratsmitglieder durch eine „Wahlversammlung“ (Vollversammlung) würde jedoch die im Gesetzentwurf ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Briefwahl ausschließen. Denn in „Wahlversammlungen“ (Vollversammlungen) können aus der Mitte der Versammlung (weitere) Kandidatenvorschläge unterbreitet werden. Auch die Anzahl der erforderlichen Wahlgänge ist vor Beginn der „Wahlversammlung“ (Vollversammlung) regelmäßig nicht vorhersehbar (siehe bspw. das etwaige Erfordernis weiterer [Stich-]Wahlgänge).

Darüber hinaus bestehen aus den nachstehenden Gründen erhebliche Zweifel, ob vorliegend die Direktwahl eine vertretbare und praktikable Alternative zum geltenden Wahlverfahren sein könnte:

1. Nach dem geltenden § 2 Satz 1 des Sorben(Wenden)-Gesetzes reicht für die Volkszugehörigkeit das Bekenntnis zum sorbischen (wendischen) Volk aus. Außerdem darf das Bekenntnis weder bestritten noch nachgeprüft werden (§ 2 Satz 2 des vorgenannten Gesetzes). Vor diesem Hintergrund dürfte es wohl kaum möglich sein, hinreichend zu gewährleisten, dass an der Direktwahl der Ratsmitglieder ausschließlich Sorben (Wenden) teilnehmen. Sollten im Wahlprüfungsverfahren Einspruchsführer die Wahl mit der Begründung anfechten, dass auch Personen, die nicht dem sorbischen (wendischen) Volk angehören, an der Wahl teilgenommen hätten, würde letztlich wohl keine Möglichkeit bestehen, den Sachverhalt aufzuklären. Die Bestandskraft entsprechender Direktwahlen erscheint deshalb (mindestens) gefährdet zu sein. Vor diesem Hintergrund erscheint auch zweifelhaft, dass die Direktwahl der Ratsmitglieder im Ergebnis geeignet ist, die demokratischen Legitimität und breite Akzeptanz der Ratsmitglieder zu befördern.
2. Bei unmittelbaren (Direkt-)Wahlen ist regelmäßig von Amts wegen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu führen. Bei Parlaments- und Kommunalwahlen wird das (Wähler-)Verzeichnis auf der Grundlage der Melderegister von den Gemeindebehörden erstellt. In den Melderegistern ist die Zugehörigkeit zum sorbischen (wendischen) Volk nicht vermerkt. Auch sonst existieren keine „Register“ oder sonstige Datenbestände, in denen die sorbische (wendische) Volkszugehörigkeit vermerkt ist. Es stellt sich daher die Frage, wer auf welche Weise ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt und führt.
3. Weder dem Gesetzentwurf noch der Begründung ist zu entnehmen, ob und wenn ja, inwieweit (landesweit oder ausschließlich im Siedlungsgebiet der Sorben [Wenden]) eine Urnenwahl (neben der Briefwahl) stattfinden soll. Zur Gewährleistung des Wahlheimnisses ist stets eine hinreichende Anzahl von Stimmabgaben erforderlich. Außerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) dürfte regelmäßig die Anzahl der Urnenwählenden nicht ausreichen, um das Wahlheimnis zu wahren. Aber auch im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) erscheint nicht ausgeschlossen, dass in einigen Wahllokalen die Zahl der Urnenwählenden so gering sein wird, dass Rückschlüsse auf die Wahlentscheidung der betreffenden Urnenwählenden gezogen werden könnten und damit das Wahlheimnis verletzt wird.

Schließlich sei angemerkt, dass nach der Begründung zu Nummer 8 (Seite 7) der Landtag die Wahl der Ratsmitglieder „wie bisher“ bestätigen soll. Dieses findet jedoch keine Stütze in dem Wortlaut des neu gefassten § 5, nach dem die (direkt) gewählten Ratsmitglieder vom Landtagspräsidenten berufen werden.

Im Ergebnis sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für die Wahl der Ratsmitglieder nicht hinreichend bestimmt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gesetzesbegründung teilweise nicht im Einklang mit dem Wortlaut der angestrebten Neuregelungen steht. Außerdem bestehen Zweifel, dass

die Direktwahl der Ratsmitglieder eine vertretbare und praktikable Alternative zum geltenden Wahlverfahren darstellt.

Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Bedenken zu einer Neuregelung zu gelangen.

Nr. 9: Einfügung eines neuen § 5 a SWG (Bericht der Landesregierung)

Nach dieser Bestimmung soll die Landesregierung verpflichtet werden, dem Landtag zur Mitte der Legislaturperiode einen Bericht zur Lage des sorbischen Volkes unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz der sorbischen Sprache und Kultur zu geben. Begründet wird dies damit, dass über die Beantwortung parlamentarischer Anfragen hinaus bislang eine kontinuierliche Information zur Umsetzung minderheitenpolitischer Verpflichtungen seitens der Landesregierung nicht stattfindet.

Diese Annahme ist unzutreffend. Die landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz autochthoner Minderheiten finden ihre Entsprechung in Regelungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie im Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, aus denen das Land Brandenburg verpflichtet ist. Beide Vertragswerke sehen regelmäßige Berichtspflichten der Signatarstaaten vor. Die Bundesrepublik Deutschland hat in dreijährigen Abständen über den Stand der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus der Sprachencharta und in fünfjährigen Abständen über die Implementierung des Rahmenübereinkommens in nationales Recht zu berichten. Die Berichte stellen in umfassender Weise die tatsächlichen Grundlagen, den Stand der Entwicklung der betroffenen Sprachminderheiten sowie die rechtlichen Umsetzungsschritte dar und beurteilen eine umfassende Bewertung der Lage des jeweiligen Sprachvolkes. Die Berichte enthalten die Zuarbeiten der jeweiligen Bundesländer und geben damit auch über die Situation der Sorben in Brandenburg in umfassender Weise Auskunft. Sie sind über den Internetauftritt des Bundesministeriums des Innern problemlos abrufbar.

Ein Bericht der Landesregierung könnte keine über die bereits regelmäßig veröffentlichten Informationen hinausgehenden Erkenntnisgewinne bewirken. Die Erstellung eines solchen Berichts, wenn er sich nicht lediglich in bloßen Wiederholungen erschöpfen soll, wäre hingegen mit nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass dem für die minderheitenpolitischen Anliegen ein nachweisbarer Nutzen gegenüberstünde.

Es wird daher vorgeschlagen, von der Einfügung eines § 5a SWG insgesamt abzusehen.

Nr. 10: Neufassung von § 6 SWG (Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen)

Durch den Vorschlag werden die Landkreise und kreisfreien Städte des angestammten Siedlungsgebietes zur Benennung hauptamtlich tätiger Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden verpflichtet. Begründet wird dies mit der bislang sehr unterschiedlichen Einsetzungspraxis und Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenerfüllung.

Diese Erwägungen dürften nicht geeignet sein, die kostenintensive Verpflichtung zur Bestellung hauptamtlicher Sorbenbeauftragter zu rechtfertigen. Die Einsetzungspraxis ist zwar in der Tat unterschiedlich. So haben der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus hauptamtliche Beauftragte berufen, während diese Aufgabe in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz ehrenamtlich

versehen wird. Das ist indes auf die unterschiedliche Bedarfslage und den teilweise erheblich differierenden Arbeitsanfall zurückzuführen und daher durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Die Aussage, dass in einem Landkreis stets allein eine hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung durch Einbindung in die Verwaltungsabläufe sicherstellt, widerspricht der Lebenserfahrung. Die Entwurfsbegründung zeigt keine Mängel der bisherigen Verwaltungspraxis in den Landkreisen dar, die ehrenamtliche Beauftragte berufen hatten.

Es wird daher empfohlen von der Neufassung von § 6 SWG abzusehen.

Nr. 11: Neufassung von § 7 SWG (Kultur)

Dem Absatz 1 soll ein Satz angefügt werden, wonach das Land seine Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk erfüllt.

Die sorbische/wendische Kulturarbeit wird derzeit im wesentlichen über die Stiftung für das sorbische Volk abgewickelt. Diese vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg errichtete rechtlich selbständige Stiftung wird vom Bund, dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg finanziell getragen und ist die wichtigste Finanzierungsquelle sorbischer/wendischer Einrichtungen und Projekte. Insofern gibt die Regelung einen bestehenden Zustand wieder, schreibt ihn aber zugleich fest.

Diese Festschreibung erscheint nicht sachdienlich, da eine künftige Änderung der Förderstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann. Würde eine andere Rechtsperson an die Stelle der Stiftung treten, wäre zur Änderung der Finanzierungsströme zugleich eine Gesetzesänderung nötig. Dies könnte vermieden werden, wenn von der Anfügung des vorgeschlagenen Satzes abgesehen wird.

Soweit es den Entwurfsverfassern vorrangig darum geht, die Finanzierungsverantwortung des Landes herauszustreichen, bedarf es dazu keiner Gesetzesänderung, da sich diese bereits aus dem in der derzeitigen Gesetzesfassung enthaltenen Förderauftrag mit hinreichender Deutlichkeit ergibt.

Es wird daher empfohlen, von der Anfügung eines neuen Satzes an Absatz 1 abzusehen und nur weiteren vorgeschlagenen Änderungen umzusetzen.

Nr. 12: Neufassung von § 8 SWG (Sprache)

Absatz 1:

Gemäß § 8 Absatz 1 SWG-E erkennt das Land die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Diese Regelung dürfte aufgrund ihres rein programmatischen Charakters, der Tatsache, dass in Brandenburg überwiegend die niedersorbische Sprache vorkommt und andere Ausprägungen des Sorbischen von der Norm nicht ausgeschlossen werden („insbesondere das Niedersorbische“) eine unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten noch verfassungskonforme Differenzierung vorsehen.

Absatz 2:

§ 8 Absatz 2 SWG-E sieht vor, dass Sorben/Wenden im angestammten Siedlungsgebiet das Recht haben, sich u. a. vor Gerichten des Landes der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Die Ausübung

dieses Rechts soll dieselben Auswirkungen haben wie der Gebrauch der deutschen Sprache. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen von Sorben/Wenden sollen in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden können. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen der Bevölkerung hieraus nicht entstehen. Diese Rechte sollen auch dann bestehen, wenn die für das angestammte Siedlungsgebiet zuständigen Gerichte, Behörden und öffentlichen Verwaltungen ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes haben.

a. Justiz

Diese Regelung begegnet rechtlichen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Regelungsbefugnis zur Beschränkung der Rechte auf die Verwendung der niedersorbischen Sprache in Satz 1 und der räumlichen Ausdehnung auf für das angestammte Siedlungsgebiet zuständige, aber außerhalb dieses Gebiets liegende Gerichte.

Es besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers. Die in § 8 Absatz 2 SWG-E geregelte Materie ist der Gerichtsverfassung zuzuordnen. Diese ist gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Eine jedenfalls für den hier interessierenden Bereich der Gerichtssprache abschließende Bundesregelung, die keinen Raum für eine Landesgesetzgebungskompetenz lässt, enthält § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dieser sieht vor, dass die Gerichtssprache deutsch ist und das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, gewährleistet ist. Ist § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes unmittelbar nur auf die ordentliche Gerichtsbarkeit anwendbar (vgl. § 2 EGGVG), wurde die Norm doch für die übrigen Gerichtsbarkeiten für anwendbar erklärt (vgl. § 55 VwGO, § 61 SGG, § 52 FGO, § 9 ArbGG), weshalb die Sperrwirkung der bundesgesetzlichen Regelungen auch hier greift.

Diesen Normen gegenüber stellt § 8 Absatz 2 SWG-E zum einen eine einschränkende Abweichung (Verwendung nur der niedersorbischen Sprache) dar. Zu einer solchen ist der Landesgesetzgeber - wie im Übrigen auch zu einer die bundesgesetzliche Lage nur wiederholenden Regelung - nicht befugt. Insbesondere besteht insoweit kein Recht zu abweichender Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Entsprechendes gilt für die Ausdehnung der - bereits unzulässigen - Sprachenregelung auf für das angestammte Siedlungsgebiet zuständige Gerichte mit Sitz außerhalb dieses Siedlungsgebiets. Insoweit regelt § 184 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes abschließend, dass das Recht der Sorben vor Gericht sorbisch zu sprechen „in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung“ gewährleistet ist. Zwar ist die Bestimmung dieser Heimatkreise dem Landesgesetzgeber überlassen (vgl. Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz Kommentar, 5. Auflage 2008, § 184, Rdnr. 26), zu einer Ausweitung der Ausnahmeregelung auf Gerichte außerhalb dieser Kreise ist er dabei nicht befugt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung von in sorbischer Sprache anhängig gemachten Begehren regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens führen dürfte. So wird üblicherweise nicht die Gesamtheit der Verfahrensbeteiligten über Kenntnisse des Sorbischen verfügen und die zeitintensive Anfertigung von Übersetzungen daher zwingend geboten sein. Zudem folgt aus § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, dass im Namen des Volkes gefällte Urteile selbst dann in deutscher Sprache zu verfassen sind, wenn das Verfahren in sorbischer Sprache geführt werden konnte (vgl. Kissel/Mayer, a.a.O., Rdnr. 11).

b. Verwaltung:

Nach § 4 VwVfGBbg in Verbindung mit § 23 VwVfG ist in Verwaltungsverfahren, auf die das VwVfGBbg Anwendung findet, die Amtssprache deutsch. Gehen bei Behörden im Siedlungsgebiet – und nur dort – Angelegenheiten in sorbischer Sprache ein, kann die Behörde entweder gegen Kostenübernahme von den Antragstellenden eine Übersetzung verlangen oder auf eigene Kosten eine Übersetzung anfertigen lassen.

Die Antwort erfolgt aber aufgrund der bestimmten deutschen Amtssprache stets in deutscher Sprache.

Nunmehr sieht der vorliegende Entwurf einen Rechtsanspruch der Sorben/Wenden vor, sich gegenüber Behörden – auch außerhalb des Siedlungsgebietes – der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Die Möglichkeit der Behörde eine Übersetzung zu verlangen, entfällt damit. Zudem regelt Artikel 1 § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, dass die behördlichen Antworten in niedersorbischer Sprache erfolgen *können*. Bei der Ermessensentscheidung wird diese aufgrund des neuen § 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 in der Regel zugunsten der Antwort in niedersorbischer Sprache ausfallen müssen. Im Ergebnis wird damit zumindest partiell eine zweite Amtssprache eingeführt, zumal Artikel 1 § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zum einen nicht nur für die Behörden im Siedlungsgebiet gelten soll, sondern für alle sonstigen Behörden im Land.

Zum anderen ist zu bedenken, dass das VwVfGBbg nicht für alle Verfahren bei den Behörden gilt, sondern nach § 9 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 VwVfGBbg nur für solche, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet sind. Ferner gilt es nach § 2 Abs. 2 VwVfGBbg u.a. nicht für Verwaltungsverfahren, in denen die Rechtsvorschriften der Abgabenordnung (das betrifft nicht nur Angelegenheiten der Steuererhebung, sondern auch die Erhebung sonstiger kommunalen Abgaben, vgl. § 12 KAG) anzuwenden sind. Daher findet die Regelung des § 23 VwVfG i.V.m. § 4 VwVfGBbg nur auf eine begrenzte Zahl von Verwaltungsverfahren Anwendung. Durch Artikel 1 § 8 wird der Rechtsanspruch, sich in niedersorbischer Sprache an die Verwaltung zu wenden, auf alle behördlichen Kontakte erweitert.

Durch den Gesetzentwurf wird damit der Anspruch auf die Benutzung der sorbischen Sprache nicht nur geographisch, sondern auch in den Anwendungsfällen erheblich ausgeweitet. Hieraus ergibt sich eine nicht einmal annähernd abschätzbare Erhöhung der Verwaltungskosten auch bei den Landesbehörden. Die Ausweitung ist auch nicht durch internationale Verpflichtungen des Landes aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten geboten, da die bisherige Fassung des Landesrechts diesen Vorgaben genügt. Ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Kosten einerseits und minderheitenpolitischem Ertrag andererseits ist hierbei nicht mehr gegeben.

Absatz 3:

Nach der vorgesehenen Regelung sollen das Land und die Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden niedersorbische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst berücksichtigen.

Nach Maßgabe des Art. 33 des Grundgesetzes (GG) hat die Einstellung in den öffentlichen Dienst allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen. Dies wird für den Bereich der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Regelung des in den genannten Körperschaften unmittelbar geltenden § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) konkretisiert. Danach sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf

Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion, Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

Gemäß der Begründung zu § 8 Absatz 3 soll die Regelung ermöglichen, dass bei sonst gleicher Eignung die niedersorbischen Sprachkenntnisse als bevorzugtes Einstellungskriterium zu berücksichtigen sind. Der insoweit in der Begründung dargelegte Vorrang der gleichen Eignung (und Befähigung) aus Artikel 33 GG und § 9 BeamtStG kommt in der Gesetzesformulierung in § 8 Absatz 3 selbst so aber nicht zum Ausdruck.

Zudem ist die Begründung insoweit widersprüchlich, als sie zwar den Vorrang der gleichen Eignung erwähnt, gleichzeitig diesen Vorrang aber dadurch „aushebelt“, als sie Kenntnisse in der niedersorbischen Sprache als - weiteres – Einstellungskriterium benennt. Es ist zwar denkbar, dass für bestimmte, konkrete Dienstposten Kenntnisse der niedersorbischen Sprache ein (konstitutives) Einstellungskriterium sein können (z.B. bei Übersetzungs- oder Dolmetschungsarbeiten). Generell ist dies jedoch nicht der Fall.

Dies ergibt sich auch nicht aus den durch internationale Abkommen verbürgten, landesrechtlich umgesetzten Verpflichtungen des Landes, Kontakt zu Verwaltungsbehörden und Gerichten in niedersorbischer Sprache zu ermöglichen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfordert nicht die Beherrschung der niedersorbischen Sprache durch alle Beschäftigten, sondern lediglich das Vorhandensein dieser Sprachkompetenz auf einigen Dienstposten. Zwar hat das Land bei der Beschreibung der mit einem bestimmten öffentlichen Amt verbundenen Anforderungen einen gewissen Ermessensspielraum, der Bewerbungsverfahrensanspruch von Einstellungsbewerbern kann aber nicht durch sachfremde Stellenbeschreibungen unterlaufen werden.

Absatz 4:

Nach dieser Bestimmung soll das Land sich dafür einsetzen, dass die in Absatz 2 vorgesehenen Standarderhöhungen auch bei Bundesbehörden und im Bereich von Einrichtungen des Privatrechts angewandt werden. Abgesehen von den ausgeführten grundsätzlichen Bedenken gegen die Regelungen des Absatzes 2 ist der vorgesehene Absatz 4 unklar, da er keinen klaren Normenbefehl enthält. Es wird nicht deutlich, welche konkreten Maßnahmen und Schritte dem Land abgefordert werden und wie der Auftrag zu erfüllen ist. Es handelt sich letztlich um eine politische, nicht der rechtlichen Sphäre zuzuordnende Aufgabe, die nicht in einem Gesetz verankert werden sollte.

Absatz 5:

Nach dieser Bestimmung sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die sorbischen/wendischen Sprachen in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten und Behörden, insbesondere bei Personennamen und Anschriften, korrekt und vollständig verwenden zu können.

Die Anforderung, die sorbische/wendische Sprache korrekt und vollständig verwenden zu können, würde einen derzeit nicht seriös abschätzbaren Anpassungsaufwand bei allen eingesetzten IT-Verfahren in sämtlichen Bereichen der Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzug) erfordern.

Die sorbische/wendische Sprache korrekt und vollständig zu verwenden hieße, die entsprechenden sorbischen/wendischen Schriftzeichen des Nieder- bzw. Hochsorbischen in den eingesetzten Fachverfahren darstellen zu können. Diese Zeichensätze lassen sich jedoch nicht ohne weiteres nutzen. Zwar gibt es Programme, die den sorbischen Zeichensatz abbilden, jedoch müssten die Beschäftigten, so-

bald z. B. eine sorbische Anschrift einzugeben ist, umständlich zwischen dem deutschen und dem sorbischen Zeichensatz umschalten.

Darüber hinaus vermögen die im Einsatz befindlichen Fachverfahren derzeit nicht den sorbischen Zeichensatz abzubilden. Das bedeutet, dass sämtliche Adressen und Namen, die sonst durch die eingesetzten Schreibwerke automatisiert in Anschreiben/Entscheidungen o. ä. übernommen werden, händisch nachzupflegen wären. Der dabei entstehende Aufwand dürfte nicht unerheblich sein. Alternativ müssten die Datenbanken sämtlicher Fachverfahren und die Fachverfahren selbst umgeschrieben bzw. angepasst werden. Der dabei entstehende Aufwand ist in der kurzen Stellungnahmefrist im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nicht seriös ermittelbar. Die Anpassungserfordernisse beschränken sich nicht nur auf die großen Fachverfahren der Justiz, wie z. B. forumSTAR, MESTA, Eureka-Fach oder BASIS-Web, sondern auch auf z. B. SAP oder WinKash, da auch in diesen Verfahren Personendaten verarbeitet werden, die dann entsprechend in der sorbischen/wendischen Sprache dargestellt werden müssten.

Auch die Verfahren, die Register bzw. Verzeichnisse elektronisch führen, müssten angepasst werden (AUREG, SolumSTAR, Schuldnerverzeichnis). Das Registerverfahren AUREG ist derzeit nicht in der Lage, die sorbischen Schriftzeichen abzubilden. Die Länder des AUREG-Verbundes hatten sich gegen eine Umsetzung entschieden. Das Thema war wegen der Notwendigkeit von Eintragungen ausländischer Firmen vor einiger Zeit im Verbund erörtert worden.

Alle eingesetzten Fachverfahren werden zudem nicht allein vom Land Brandenburg, sondern in Entwicklungsverbänden von mehreren Ländern gemeinsam erstellt oder sogar betrieben. Die ggf. erforderlichen Anpassungen müssten mit den übrigen Ländern vor ihrer Umsetzung abgestimmt werden. Sollten die übrigen Länder kein Interesse an einer Umsetzung haben, wäre Brandenburg gehalten, die Anpassung im Alleingang zu beauftragen. Dies hätte zur Folge, dass für das Land Brandenburg zukünftig ein besonderer Aufwand bei der Einspielung regulärer Updates oder Patches entstünde, da diese gesondert auf ihre Vereinbarkeit mit der erfolgten Anpassung überprüft werden müssten.

Es wird angeregt, diese Regelung ersatzlos zu streichen, da der mit der Umsetzung verbundene Aufwand unverhältnismäßig sein dürfte. Alternativ könnte allenfalls erwogen werden, dass - soweit technisch und finanziell möglich - bei zukünftigen Änderungen der im Einsatz befindlichen IT-Verfahren sich das Land für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine korrekte und vollständige Verwendung der sorbischen/wendischen Sprachen in der Kommunikation und elektronischen Datenverarbeitung bei Gerichten und Behörden einsetzen wird.

Absatz 6:

a. Nach dieser Bestimmung sollen das Land und die Kommunen die niedersorbische Sprache bei amtlichen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen im angestammten Siedlungsgebiet gleichberechtigt verwendet werden.

Die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I und Teil II (§ 33 GGO). Für die Veröffentlichung der sonstigen amtlichen Bekanntmachungen sind folgende Verkündungsblätter vorhanden (§ 34 GGO):

- Amtsblatt für Brandenburg,
- Justizministerialblatt für das Land Brandenburg,
- Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Diese Blätter sind zwar nicht auf das angestammte Siedlungsgebiet beschränkt, sie dienen aber auch in diesem Gebiet für amtliche Bekanntmachungen. Im Sinne der vorgeschlagenen Regelung in § 8 Absatz 6 Satz 1 SWG-E wären diese Blätter daher auch in niedersorbischer Sprache herauszugeben. Im Jahr 2011 wären dies 37 Blätter GVBl. Teil I, 86 Blätter GVBl. Teil II, 51 Amtsblätter für Brandenburg, 12 Justizministerialblätter und 8 Amtsblätter des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Alle Hefte umfassen mehrere Seiten. Allein das Amtsblatt für Brandenburg hatte 2011 insgesamt 2268 Seiten.

Sämtliche Seiten müssten nach dem Gesetzentwurf in die sorbische Sprache übersetzt werden. Entsprechendes Personal ist in der Landesregierung nicht beschäftigt. Die Übersetzungen müssten an ein Übersetzungsbüro vergeben werden. Die damit verbundenen Kosten, die nicht abgeschätzt werden können, sowie der zeitliche Aufwand stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen dieser Regelung.

Darüber hinaus wären nicht nur das Land, sondern auch die Kommunen von der erweiterten Bekanntmachungspflicht betroffen, so dass auch hier Kostenbelastungen in unabsehbarer Höhe entstünden. Allein die Veröffentlichungspflichten im Rahmen der Bauleitplanung erreichen einen Umfang, der die bei Verpflichtung zu zweisprachiger Veröffentlichung entstehenden Kosten nicht seriös abschätzen, aber als erheblich ins Gewicht fallenden Kostenfaktor erahnen lässt.

An Stelle der vorgeschlagenen Bestimmung in § 8 Absatz 6 Satz 1 SWG-E sollte es bei der entsprechenden Vorschrift der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bleiben (Artikel 9 Nummer 3 der Charta). Nach Artikel 9 Nummer 3 der Charta verpflichten sich die Vertragsparteien, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind. Eine gesetzliche Regelung erübrigt sich dadurch.

b. Zudem sieht der Entwurf vor, dass die Wahl- und Abstimmungsbehörden bei allen Wahlen und Abstimmungen im angestammten Siedlungsgebiet zu sichern haben, dass ihre Bekanntmachungen sowie die Kenntlichmachung der Wahl- bzw. Abstimmungslokale auch in niedersorbischer Sprache erfolgen und die Wahl- bzw. Abstimmungsleitung im Zusammenwirken mit den Dachverbänden der Sorben/Wenden prüfen, ob die betreffende Wahl- bzw. Abstimmungsbehörde weitere Hinweise in niedersorbischer Sprache geben soll.

Nach den geltenden wahlrechtlichen Vorschriften des Landes haben die Gemeindebehörden zu gewährleisten, dass im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sowie die Bekanntmachung über die Modalitäten der Urnen- und Briefwahl sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer (wendischer) Sprache erfolgen (siehe § 84 Satz 1 BbgKWahlV i.V.m. §§ 18 und 42 BbgKWahlV; vgl. § 46 Satz 1 BbgLWahlV i.V.m. § 45BbgLWahlV). Darüber hinaus haben die Wahlleiter im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Zusammenwirken mit den Betroffenen zu prüfen, ob die jeweilige Gemeindebehörde (Wahlbehörde) weitere Hinweise in sorbischer (wendischer) Sprache geben soll. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass die Gemeindebehörden bei Bedarf auf geeignete Weise weitere Hinweise zur Durchführung der Wahl in sorbischer Sprache geben. Dem Ministerium des Innern und Landeswahlleiter sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen von sorbischer (wendischer) Seite ein Bedarf an zusätzlichen Hinweisen und Wahlbekanntmachungen in sorbischer (wendischer) Sprache geltend gemacht worden sind.

Ein tatsächlicher Bedarf für die Neuregelung ist hier nicht ersichtlich. Es erscheint zudem zweifelhaft, dass die angestrebte Neuregelung, die zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand führen würde, in der Wahlpraxis überhaupt umsetzbar wäre. Denn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl

sind zahlreiche Wahlunterlagen zu verwenden (siehe z.B. die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge) und eine Reihe von Wahlbekanntmachungen zu bewirken. Dies gilt gerade auch für die Kommunalwahlen. So dürften insbesondere nicht genügend Übersetzer bereitstehen, um in kürzester Zeit die deutschen Bekanntmachungstexte fristgemäß in sorbischer Sprache zu übersetzen. Eine Bekanntmachung, die nicht frist- und formgerecht veröffentlicht worden ist, stellt aber einen Anfechtungsgrund dar, der gegebenenfalls die Ungültigkeit der betreffenden Wahl bewirken kann.

Im Übrigen würde die hier in Rede stehende Neuregelung zu erheblichen Mehrkosten führen, die jedoch nicht verlässlich beziffert werden können. Beispielhaft sei angeführt, dass für die sorbische (wendische) Übersetzung der jüngsten Bekanntmachung des Landeswahlleiters (zugleich Landesabstimmungsleiter) für das Volksbegehren „Nachflugverbot“ Kosten in Höhe von 175 Euro (für 1,5 Seiten) angefallen sind. Allein für die Kommunalwahlen sind 37 Mustervordrucke vorgegeben (siehe Erlass des MI vom 06.02.2008 – Musterdrucke für Kommunalwahlen gemäß § 93 BbgKWahlV, insgesamt 160 Seiten[!] x Zahl der betroffenen Gemeinden). Auch für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide sind eine Reihe ähnlicher Mustervordrucke erlassen worden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass landesweite Kommunalwahlen eine Vielzahl verbundener Einzelwahlen sind (Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen, ehrenamtliches Bürgermeisteramt, Ortsbeiräte und Ortsvorsteheramt), sodass im Regelfall für jede Wahl spezielle Vordrucke zu verwenden und gesonderte Bekanntmachungen zu bewirken sind. Die Mehrkosten dürften allein für die landesweiten Kommunalwahlen mindestens im fünfstelligen Bereich liegen.

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip müsste das Land den Kommunen die durch die angestrebte Neuregelung bewirkten Mehrkosten erstatten. Im Ergebnis kann der angestrebte neue § 8 Absatz 6 aus wahlpraktischen und finanziellen Gründen nicht befürwortet werden. Es kommt hinzu, dass kein tatsächlicher Bedarf für eine entsprechende Regelung ersichtlich ist. Schließlich ist die angestrebte Neuregelung mit dem erklärten Ziel, den Abbau von – insbesondere die Kommunen belastenden – Normen und Standards, nicht in Einklang zu bringen.

Zur Neufassung von § 8 (Sprache) wird daher zusammenfassend vorgeschlagen, lediglich die im Entwurf als Absatz 1 vorgesehene Neugestaltung der bisherigen Regelung zu beschließen, von den als Absätze 2 bis 6 vorgesehenen weiteren Regelungen jedoch Abstand zu nehmen.

Nr. 13: Neufassung von § 9 SWG (Wissenschaft)

Durch die Neufassung soll das Land verpflichtet werden, eine angemessene Berücksichtigung der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden in Lehre und Forschung zu berücksichtigen. Ferner soll das Land darauf hinwirken, dass sorbische/wendische Belange an seinen Hochschulen berücksichtigt werden und entsprechende Gegenstände Bestandteil der Lehre werden.

Diese Bestimmungen stehen in Widerspruch zum Regelungsgefüge des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Fachbereichen obliegen nach diesem Gesetz den Hochschulen. Zwar bedarf die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen nach § 17 Abs. 5 BbgHG der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde. Auch können solche Studiengänge aufgrund einer Zielvereinbarung zwischen den Hochschulen und der zuständigen obersten Landesbehörde eingerichtet werden. Bei allen denkbaren Varianten besteht aber stets ein Initiativrecht der Hochschule, während die für Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde stets auf reaktive Maßnahmen beschränkt ist.

Es mag dahinstehen, ob die Hochschulen bei Bereitstellung der benötigten Mittel aufgrund einer entsprechenden Zielvereinbarung auf andere Weise zur Einrichtung eines Studiengangs freiwillig zur Integration sorbischer/wendischer Lehrinhalte in ihr Studienangebot bereit wären. Durch die vorgeschlagene Gesetzesfassung jedenfalls würde das Land in die Pflicht genommen, für das Angebot eines Lehrinhaltes die Gewährleistung zu übernehmen, den es aus eigener Zuständigkeit gegen den Willen Dritter – in diesem Fall der Hochschulen - gar nicht sicherstellen kann. Der Entwurf gibt dem Land damit etwas Unmögliches auf.

Soweit die Bestimmung darüber hinaus so verstanden werden könnte, dass es nicht nur um die Einrichtung neuer Studiengänge, sondern um die Einführung von Gegenständen der sorbischen/wendischen Kultur und Sprache in bereits bestehende Studiengänge geht, läge darin ein erheblicher Eingriff in die Lehrfreiheit und die Hochschulautonomie. Ungeachtet der Pflicht zur Anzeige von Studienordnungen (§ 18 Abs. 2 BbgHG) sind die Hochschulen selbst berechtigt und verpflichtet, Studienangebote und Lehrinhalte festzulegen und ohne staatliche Beeinflussung anzubieten.

Ferner soll das Land nach Absatz die von ihm geförderten Studienangebote bewerben. Die Bewerbung einzelner Studienangebote und –plätze ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Landes. Das Land kann zwar für den Hochschulstandort werben, die Bewerbung einzelner Studiengänge und Ausbildungsinhalte aber obliegt den Hochschulen.

Es wird daher vorgeschlagen, von Nr. 13 insgesamt abzusehen und es bei der bisherigen Regelung von § 9 zu belassen.

Nr. 14: Neufassung von § 10 SWG (Bildung)

Absatz 1:

Der Änderungsvorschlag sieht materielle Erweiterungen vor. Der erste Teil des Satzes bleibt im Wesentlichen unverändert, allerdings mit der Maßgabe, dass an Stelle der „sorbischen“ speziell auf die „niedersorbische“ Sprache abgestellt wird. Neu ist, dass Sorbisch (Wendisch) - bisher als Zweit- oder Fremdsprache angeboten - nun ersetzt werden soll durch das Einräumen der Möglichkeit, die niedersorbische Sprache als Fremd-, Zweit- oder Begegnungssprache zu erlernen. Der Änderungsvorschlag stellt eine materielle Erweiterung des gesetzlichen Rahmens dar. Allerdings besteht dafür kein Regelungserfordernis, denn gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 Grundschulverordnung kann Sorbisch (Wendisch) auch jetzt schon als Begegnungssprache erlernt werden. Es geht im Gesetz nur um den Grundsatz des Vorhaltens von sorbischen Sprachangeboten. Welche davon realisiert werden, entscheidet die Schule auf der Grundlage von personellen, organisatorischen und curricularen Aspekten und des Interesses der Schüler/innen und auf der Grundlage der zu überarbeitenden Sorben-Verordnung, in der Aussagen zur Diversifikation sprachlicher Unterrichtsangebote vorgesehen werden.

Auf die Änderung sollte unter dem Aspekt der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zur Wesentlichkeitstheorie verzichtet werden. Der Änderungsvorschlag findet sich nochmals in Artikel 6 (zu § 4 Schulgesetz, neu einzufügender Absatz 6). Eine entsprechende Änderung ist weder im Sorben (Wenden)-Gesetz noch im Brandenburgischen Schulgesetz erforderlich, da bereits untergesetzlich (Grundschulverordnung) eine Regelung erfolgt ist.

Die Streichung von "in sprachlich sinnvoll festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufe in niedersorbischer Sprache" wird empfohlen.

Die Festlegung von Fächern und Jahrgangsstufen für den bilingualen Unterricht trifft nicht das Gesetz, sondern die Sorben-Verordnung. Es ist ausreichend, wenn im Gesetz grundsätzlich verankert wird, dass die Möglichkeit zur Teilnahme an bilingualem Unterricht zu gewährleisten ist. Nicht im Gesetz zu verankern ist ebenfalls, ob eine Maßnahme "sinnvoll" oder nicht ist. Die Sinnhaftigkeit schulischer Angebote und deren methodischer Ausgestaltung ist auf der Grundlage von § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ein einzuhaltender Grundsatz von Bildung und Erziehung.

Neu ist ferner die Informationspflicht für Träger von Kindertagesstätten. Die Regelung wird abgelehnt. Die rechtliche Verpflichtung griffe in die kommunale Selbstverwaltung bzw. die Trägerhoheit ein. Sie brächte zudem Folgekosten mit sich, die vom Land nach Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung auszugleichen wären.

Absatz 2:

Die Streichung von "auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache in Kindertagesstätten und Schulen zu erlernen" wird vorgeschlagen.

Der Absatz ist neu. Er ist aus dem alten Absatz 1 hervorgegangen und wurde materiell erweitert. Die Möglichkeit, die niedersorbische Sprache auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes in Schulen zu erlernen, besteht gemäß Nummer 3 Absatz 3 der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung bereits jetzt, allerdings unter der Voraussetzung der Genehmigung durch das zuständige staatliche Schulamt. Mit der Umsetzung des Änderungsvorschlages bestünde ein Rechtsanspruch auf das Erlernen der sorbischen (wendischen) Sprache, wenn eine ausreichende Anzahl von Kindern und Jugendlichen oder deren Eltern es wünschen. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt des staatlichen Schulamtes bestünde nicht mehr.

Der Änderungsvorschlag findet sich (teilweise) nochmals in Artikel 6 (zu § 4 Schulgesetz, neu einzufügender Absatz 6 letzter Satz). Sollte dem Änderungsvorschlag trotz nicht kalkulierbarem Ressourcenbedarfs gefolgt werden, wäre er ausschließlich ins Brandenburgische Schulgesetz aufzunehmen, nicht aber ins Sorben (Wenden)-Gesetz. Zu beachten ist, dass, wenn der Änderungsvorschlag hier abgelehnt wird, das Erlernen der niedersorbischen Sprache in der Kita entfällt und ggf. in Artikel 8 zu regeln wäre.

In der Kindertagesbetreuung erfolgt kein Sprachunterricht, sondern Sprachen werden in der Regel durch die „Immersionmethode“, d.h. durch das Sprachvorbild und den alltäglichen Kontakt von/mit Muttersprachlern erlernt. Diese Regelung setzte voraus, dass selbst bei einem von einem einzigen Kind oder Elternteil geäußerten Wunsch ein entsprechendes Angebot geschaffen werden müsste. Schon bisher ließ sich auch im angestammten Siedlungsgebiet ein solches Angebot nicht umsetzen, da es weder Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation gibt noch Fachkräfte mit Interesse daran, eine solche Qualifikation zu erwerben. Selbst wenn nur von Einzelfällen möglicher Inanspruchnahme auszugehen ist, so ist doch fraglich, ob die Regelung umgesetzt werden könnte. Darüber hinaus würden in jedem Einzelfall die Kostenfolgen vom Land zu tragen sein.

Die Ausweitung ist insgesamt für den Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen unbegründet und haushaltsmäßig nicht gedeckt. Ein entsprechender Rechtsanspruch kann zu einem (nicht näher bestimmbar) Ressourcenmehrbedarf führen. Ggf. müsste ein Haushaltsvorbehalt im Gesetz vorgesehen werden.

Absatz 3

Die bisherige Regelung wird unbestimmt erweitert und ist fachlich nicht zu befürworten.

Die aktuelle Regelung bezieht sich nicht auf das ganze Land, sondern auf das angestammte sorbische (wendische) Siedlungsgebiet. Betrachtet man die vorliegende Erweiterung in Zusammenhang mit § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, so trüge diese in ihrem Wortlaut sehr unbestimmt und allgemein gefasste Neuregelung wohl nicht zuletzt zu einer unbestimmten Ausweitung des Regelungsgebietes bei, ohne dass eine tatsächliche Bindung der Gemeinde zur niedersorbischen Sprache und Kultur verankert sein müsste. Die Änderung kann zu einem nicht quantifizierbaren Ressourcenbedarf führen.

Absatz 4:

Der Absatz ist neu hinzugekommen und stellt insofern eine materielle Erweiterung dar. Sofern die Pflicht zur Unterstützung der Zusammenarbeit an zusätzliche Ressourcen gebunden ist, was nur vermutet werden kann, wäre die Unterstützung unter einen Haushaltsvorbehalt zu stellen.

Absatz 5:

Das Vorhaben ist unbegründet und nicht finanzierbar. Die Streichung des gesamten Absatzes wird vorgeschlagen.

Der Absatz ist neu hinzugekommen und stellt insofern eine materielle Erweiterung dar. Darüber hinaus wird erstmalig von einem „sorbischen/wendischen Bildungswesen im Land“ gesprochen. Ob bzw. welcher qualitative Anspruch sich mit dieser erstmals eingeführten Begrifflichkeit verbindet bleibt unklar.

Eine entsprechende Koordinierungsstelle existiert bisher explizit nicht. Welche möglicherweise neuen/veränderten qualitativen Vorstellungen sich mit der Koordinierungsstelle verbinden, bleibt weitgehend unklar. Die Begründung zu Absatz 5 führt aus, dass mit dieser Regelung „eine bisher nicht verwirklichte Verpflichtung aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, deren Umsetzung vom Europarat seit längerem angemahnt wird“, erreicht werden soll. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Charta formuliert keine explizite Verpflichtung, eine Koordinierungs- und Unterstützungsstelle zu schaffen, vielmehr heißt es dort in Teil III Artikel 8 – Bildung Nummer 1i u.a. lediglich: „Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

Die zuständigen Organisationseinheiten sind in Brandenburg festgelegt. Es handelt sich um das jeweilige staatliche Schulamt und in der Gesamtverantwortung um das MBSJ.

Die gewünschte Stelle ist mit rund 100.000,- € pro Jahr (Sach- und Personalkosten) zu veranschlagen, die im Einzelplan 05 nicht darstellbar sind.

Absatz 6:

Aufgrund inhaltlicher und schulrechtlicher Unklarheiten wird der Änderungsvorschlag abgelehnt.

Der Absatz ist weitgehend neugefasst. Ihm liegt der aktuelle Absatz 3 mit wesentlichen materiellen Erweiterungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften zugrunde. In Satz 1 ist die bisherige Bezugnahme auf die sorbische Sprache durch die Spezifizierung auf die niedersorbische Sprache ersetzt worden. Ferner ist Satz 1 durch die Bezugnahme auf den bilingualen Sachfachunterricht ergänzt worden. Unklar ist, was mit Satz 1 tatsächlich geregelt werden soll. Es könnte u.a. die Aus-, Fort- und

Weiterbildung von Lehrkräften im lehrerbildungsrechtlichen Sinne gemeint sein. Dagegen spricht, dass ein entsprechender Bezug in Artikel 7 – Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes in § 4 Absatz 2 Satz 6 dieses Gesetzes nur eine redaktionelle und eben keinen Hinweis auf eine materielle Änderung beinhaltet. Andererseits könnte auch ein sonstiger allgemeiner Befähigungserwerb für Lehrkräfte gemeint sein. Dann wäre allerdings klarzustellen, was gemeint ist, da die Begriffe „Ausbildung“ (§ 3 BbgLeBiG), „Fortbildung“ (§ 12 BbgLeBiG) und „Weiterbildung“ (§ 13 BbgLeBiG) durch das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz bestimmt sind.

Folgende Präzisierung wird alternativ vorgeschlagen:

„Das Land fördert in Kooperation mit dem Freistaat Sachsen im Rahmen der Lehrerbildung die Qualifikation der Lehrkräfte in der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Unterricht, um die Bildungsziele gemäß Absatz 1 bis 3 zu erreichen. Dabei ist eine angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie die Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen (Wendischen) in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft zu berücksichtigen“.

Unter dem Begriff „Lehrerbildung“ wird gemäß § 1 Abs. 3 BbgLeBiG die Lehrkräfteaus-, -fort- und -weiterbildung subsumiert. Diese Zusammenfassung dient also insbesondere der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzestextes. Durch die vorgenommene Erweiterung des Satzes 1 wird eine Klarstellung vorgenommen, worauf Qualifizierung der Lehrkräfte abzielt. Die bisherigen Standards sollen unverändert bleiben, so dass das Land im Rahmen der Lehrerbildung die o.g. Qualifikationen fördert. Die Kooperation mit dem Freistaat Sachsen soll dabei erhalten bleiben, da sie sich bisher bewährt hat.

Absatz 7:

Die Stellungnahme zu Abs. 6 gilt hier analog.

Absatz 8:

Aufgrund inhaltlicher und schulrechtlicher Unklarheiten wird der Änderungsvorschlag abgelehnt.

Satz 1 greift im Wesentlichen die Regelungen aus den Absätzen 6 und 7 auf. Insofern ist Satz 1 überflüssig und wäre zu streichen. Allerdings lässt die Begründung zum Änderungsvorschlag darauf schließen, dass Satz 1 gar nicht die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften regeln soll, sondern „pädagogisches Personal, unabhängig von der Lehrtätigkeit im sprachlichen Bereich“ in den Focus nehmen will. Fraglich ist, ob hiermit das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG oder das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG gemeint sein soll. Letzteres steht gemäß § 68 Absatz 2 in einem Dienstverhältnis zum Schulträger. Das Land Brandenburg hat für diese Personen keine originäre Zuständigkeit.

Darüber hinaus ist die Benennung von Erzieherinnen und Erziehern in Satz 1 unverständlich. Für diese Personen sind Regelungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in niedersorbischer Sprache bereits in Absatz 7 getroffen worden. Unklar ist, ob und ggf. worin ein Unterschied zwischen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in niedersorbischer Sprache gemäß Absatz 7 und der Aus-, Fort- und Weiterbildung in sorbischer (wendischer) Geschichte und Kultur gemäß Absatz 8 Satz 1 besteht.

Folgende Präzisierung wird vorgeschlagen:

„Das Land fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten in der niedersorbischen Sprache und die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen (wendischen) Geschichte und Kultur und wirbt für die entsprechenden Qualifizierungsangebote.“

Die formulierte Verpflichtung des Landes, die sorbische (wendische) Sprache zu bewerben, sollte in dieser Absolutheit nicht stehen bleiben. Zwar kann das Land die Werbung für die sorbische (wendische) Sprache initiieren, die Durchführung allerdings obliegt den deutschen und sorbischen Einrichtungen und Institutionen, die solche Sprachangebote leisten können und wollen. Ob und wie die Werbung durch die einzelnen Beteiligten erfolgt, ist nicht durch das Land zu entscheiden.

Das Anliegen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern wird in einem Absatz zusammengefasst. Die Streichung der Lehrkräfte ergibt sich aus Absatz 6, in dem bereits die entsprechenden Qualifikationsbereiche enthalten sind.

Beide Regelungen sind neu. Etwaige Kostenfolgen lassen sich nicht beziffern; im Übrigen scheinen die Möglichkeiten zu einer Umsetzung für den Bereich der Kindertagesstätten gering, da sich erfahrungsgemäß kaum entsprechend qualifiziertes Personal wird finden lassen.

Absatz 9:

Aus schulrechtlicher Sicht wird der Änderungsvorschlag abgelehnt und der Verzicht empfohlen.

Die vorgeschlagene Regelung verlangt keinen Gesetzesstatus. Es handelt sich um dienstliche Anweisungen, die untergesetzlich bestimmt werden können. Nur das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus als sorbische Schule und Schule mit besonderer Prägung ist prädestiniert dafür, dass dort Lehrkräfte eingestellt werden sollen, die die sorbische Sprache beherrschen. Ein Schulprofil allein ist nicht ausreichend dafür, dass eine solche Einstellungspraxis gesetzlich geregelt werden muss. Entsprechend der Genehmigung eines Schulprogramms, das eine sorbische Profilgebung konzeptionell als Schwerpunkt präsentiert, wird das staatliche Schulamt die Einstellung von Lehrkräften nach Eignung und Leistung und unter Berücksichtigung des genehmigten Profils vornehmen. Ggf. werden diese Lehrkräfte aus demografischen Gründen auch an mehreren Schulen ihre Wirkungsstätte haben müssen. Weitere gesetzliche Einstellungskriterien widersprechen den genannten Grundsätzen.

Absatz 11

Die mit dem Änderungsvorschlag vermutlich verbundenen erheblichen Kosten, die aktuell nicht kalkuliert werden können, wären zu beachten. Deshalb wäre ggf. ein Haushaltsvorbehalt im Gesetz vorzusehen.

Es wird vorgeschlagen, den Vorschlag unter Beachtung der vorstehenden Anmerkungen einer Überarbeitung zu unterziehen.

Nr. 15: Neufassung von § 11 SWG (zweisprachige Beschriftung)

a. Verkehrszeichen:

Der bisherige Wortlaut des § 11 wurde durch einen Erlass des MIL (als oberste Straßenverkehrsbehörde) untersetzt, der durch die unteren Straßenverkehrsbehörden – bisher ohne bekannte Probleme – umgesetzt wird. Die Erweiterung des § 11 wird in folgenden Punkten kritisch gesehen:

- Ausdehnung der zweisprachig zu beschriftenden amtlichen Verkehrszeichen:
Die Ausdehnung der zweisprachig zu beschriftenden amtlichen Verkehrszeichen über die bisherige wegweisende Beschilderung hinaus – auf „überörtliche und touristische Wegweiser“ suggeriert die

künftige Anwendung auch im Bereich der Bundesautobahnen. Diese war bisher ausgeschlossen (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage – DS 15/4188). Mangels Änderung der bundesgesetzlichen Rechtslage und der Baulastträgerschaft des Bundes für die Bundesautobahnen kann dies durch Landesrecht auch nicht verbindlich festgeschrieben werden. Ein klarstellender Ausschluss dieses Bereiches könnte durch die Formulierung „wegweisende Beschilderung außerhalb der Bundesautobahn“ erfolgen.

- Schriftgröße bei der zweisprachigen Beschriftung:
§ 11 des Entwurfs sieht vor, dass alle genannten Schilder in deutscher und niedersorbischer Sprache gleichberechtigt zu kennzeichnen sind. Die Begründung führt dazu aus, dass dieses zur Sicherstellung der Lesbarkeit der zweisprachigen Beschriftung führen soll. Diese Formulierung kann nur mitgetragen werden, sofern dies weiterhin die heute in der Praxis angewendeten Schriftgrößenunterschiede in der amtlichen Beschilderung beinhaltet. Die Ausführung der niedersorbischen und deutschen Beschriftung in gleicher Schriftgröße ist aus fahrpsychologischen (Erfassbarkeit der Schilderhalte), bundesrechtlichen und auch kostentechnischen Gründen keinesfalls realisierbar (siehe auch hierzu o. g. Drucksache zur kleinen Anfrage).
- Kostenregelung für die amtliche Beschilderung nach StVO:
Im Bereich der amtlichen Beschilderung nach StVO ist zwingend eine Kostentragungsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, da die straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Kostentatbestände nicht anwendbar sind.
- Kostenregelung aufgrund Ausdehnung der zweisprachigen Beschriftung:
Die Neuformulierung des § 11 beinhaltet die Ausdehnung der zweisprachigen Beschriftung partiell auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes. Da hier zusätzliche (neue) Kosten auf alle Baulastträger zukommen, ist eine Kostenregelung durch das Gesetz erforderlich. Sollten die Kosten durch die jeweiligen Baulastträger selbst zu tragen sein, ist die Beteiligung des Bundes im Gesetzgebungsverfahren erforderlich.

Die Kostentragungspflicht für die Auswechslung der vorgenannten Verkehrszeichen wegen zweisprachiger Ausführung lässt sich nicht aus § 5b StVG herleiten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. August 2003 – BVerwG 4 C 9.02) ist § 5b StVG ausschließlich eine Bestimmung verkehrsrechtlicher Art, die § 45 Abs. 3 und Abs. 5 StVO ergänzt und daher nur die Anordnung von Verkehrszeichen auf der Grundlage des § 45 StVO erfasst. Dies bedeutet, dass § 5b StVO nur die Kosten erfasst, die aufgrund der in § 45 StVO geregelten Verkehrsregelungs- und Verkehrssicherungspflicht sowie der in § 45 geregelten Sondertatbestände, wie beispielsweise das Anwohnerparken, bedingt sind. Die Auswechslung von Verkehrszeichen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen, die eine zweisprachige Ausführung vorsehen, ist nicht Gegenstand des § 45 StVO. Daher ist § 5b StVG auch nicht für das Auswechslen von Ortstafeln wegen zweisprachiger Ausführung einschlägig, so dass die Kostentragungspflicht in einer besonderen Bestimmung im Rahmen der Änderung des Gesetzes zu regeln ist.

- Kostenregelung bei Auswechslung von Verkehrszeichen:
Auch bei einer Auswechslung wegen Abnutzung der Verkehrszeichen müsste die Tragung der Mehrkosten, die durch die zweisprachige Ausführung entstehen, geregelt werden. Denn die Kostentragungspflicht nach den Straßengesetzen im Rahmen der Unterhaltung der Verkehrszeichen umfasst zwar die Auswechslung von Verkehrszeichen wegen Abnutzung oder sonstiger Schäden, jedoch nur in dem Umfang, wie die StVO, die Verwaltungsvorschrift zur StVO oder der Verkehrszeichenkatalog die Ausgestaltung und den Inhalt des Verkehrszeichens näher bestimmen. Eine zweisprachige Ausführung von Ortstafeln sowie von innerörtlichen überörtlichen und touristi-

schen Wegweisern wegen der Wahrung der Rechte der Sorben/Wenden gehört nicht dazu. Daher muss auch für diesen Fall eine gesetzliche Kostenregelung eingeführt werden.

- Neue Zuständigkeitsregelung erforderlich:

Der Gesetzentwurf ist um eine Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über die zweisprachige Ausführung von Ortstafeln sowie innerörtlichen, überörtlichen und touristischen Wegweisern (§ 11) zu ergänzen, da eine Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden für diesen Sachverhalt nicht eingreift.

Die Ergänzung dieser Verkehrszeichen um eine Zweisprachigkeit kann nicht auf der Grundlage des § 45 StVO erfolgen, da der Sachverhalt einer zweisprachigen Ausführung von diesem Tatbestand nicht erfasst wird. Denn nach § 45 StVO können nur die Verkehrszeichen, die in der StVO, der Verwaltungsvorschrift zur StVO oder im Verkehrszeichenkatalog näher bestimmt sind oder die im Wege der Ausnahmeerteilung nach § 46 Abs. 2 StVO zugelassen sind, angeordnet werden. Während derzeit die zweisprachigen Verkehrszeichen aufgrund des Erlasses zur Zweisprachigen Beschilderung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Wenden und Sorben vom 29. Oktober 2008 – Amtsblatt Brandenburg, S. 2525) aufgrund der Ausnahmegewährung gemäß § 46 Abs. 2 StVO zugelassen werden, soll nach dem Gesetzentwurf künftig die zweisprachige Ausführung unmittelbar auf der Grundlage eines landesrechtlichen Gesetzes, das aus verfassungsrechtlichen Zuständigkeitskompetenzen keinen Bezug zur StVO aufweisen darf, erfolgen. Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden wird in § 44 StVO und in der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung näher bestimmt. Nach den dortigen Zuständigkeitsregeln sind die Straßenverkehrsbehörden nur für die Ausführung der StVO und nicht für die Ausführung eines Gesetzes, das sich mit den Rechten von Volksgruppen befasst, zuständig.

- Einheitliche Beschriftung im gesamten Siedlungsbereich:

Es wird darauf hingewiesen, dass die angedachten Änderungen der zweisprachigen Beschriftung lediglich im Bereich des Landes Brandenburg zum Tragen kommen würden. Es sollte Ziel sein, im gesamten angestammten Siedlungsbereich einheitliche Beschriftungen über Bundesländergrenzen hinaus anzustreben.

b. niedersorbische Bezeichnung von Behörden und Verwaltungen

Nach der Entwurfsfassung sollen Behörden und Verwaltungen zwingend auch die niedersorbische Bezeichnung führen. Diese wäre im amtlichen Schriftverkehr obligatorisch zu gebrauchen. Die bisherig unterschiedliche Handhabung der Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wäre gesetzwidrig.

Eine derart strenge Handhabung würde erheblich in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen und wäre in diesem Umfang nicht durch Art. 25 LV geboten, der in Absatz 4 lediglich von Einbeziehung der sorbischen Sprache in die öffentliche Beschriftung spricht.

Es wird vorgeschlagen, von der Neufassung von § 11 SWG insgesamt abzusehen, zumindest aber die vorstehenden Maßgaben bei einer eventuellen Neugestaltung zu beachten.

Nr. 16: Neufassung von § 12 SWG (Medien)

Abgesehen davon, dass die Gesetzesbegründung nicht mit dem Gesetzesbefehl übereinstimmt, da der Gesetzesbefehl eine direkte Verpflichtung (aller) öffentlich-rechtlicher Medien (nicht nur die, die der Aufsicht des Landes unterstehen) regelt und nicht an das Land mit dem Auftrag gerichtet ist, die sor-

bisch/wendischen Belange zu berücksichtigen, bestehen Bedenken wegen der in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 19 Abs. 2 LV vorgesehenen Rundfunkfreiheit.

Zu Absatz 1:

Eine Förderung von Medien gleich welcher Art durch das Land ist nicht zulässig. Förderungsmaßnahmen, die den Wettbewerb zugunsten bestimmter Medien verzerren, sind gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungswidrig.

Zu Absatz 2:

Satz 1:

Den Ländern obliegt zwar gemäß Art. 5 Abs. 1 GG die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und sie üben jeweils die Rechtsaufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus. Aufgrund des Gebots der Staatsferne haben die Länder aber keinen Einfluss auf die inhaltliche Umsetzung im Programm selbst. Die Entscheidung über den Inhalt der Programme muss daher allein beim Veranstalter liegen. Das Land Brandenburg kann daher dem rbb nicht vorschreiben, der sorbisch/wendischen Kultur und Geschichte in deutscher und insbesondere niedersorbischer Sprache Rechnung zu tragen. Im Hinblick hierauf ist bereits der derzeit geltende § 12 Abs. 1 SWG bedenklich.

Satz 2:

Mit der Einführung des privaten Rundfunks ergab sich die Notwendigkeit, die Zulassung und Beaufsichtigung der privaten Veranstalter und die Frequenzverteilung zu regeln. Damit wurden eine gesetzliche Grundlage und kontrollierende Organe erforderlich, die vor allem keine staatlichen Stellen sein dürfen, weil der Rundfunk als wesentlicher Faktor der öffentlichen Meinungsbildung unabhängig vom Staat und von starken gesellschaftlichen Gruppen organisiert sein muss. Für das Land Brandenburg und das Land Berlin ist im Medienstaatsvertrag im Fünften Abschnitt in den §§ 21 ff. das Zulassungsverfahren und die Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg geregelt. Diese Regelungen sind aufgrund des Gebots der Staatsferne ohne Ausnahme einzuhalten. Daher kann das Land Brandenburg nicht die freie Verfügbarkeit von Sendefrequenzen gewähren.

Eine Förderung bzw. freie Verfügbarkeit von Sendetechnik durch das Land ist mit dem Gebot der Staatsferne ebenfalls nicht vereinbar.

Zu Absatz 3

Aufgrund des Gebotes der Staatsferne kann das Land die privaten Medien nicht dazu verpflichten, die sorbische/wendische Kultur, Geschichte und die niedersorbische Sprache zu berücksichtigen. Die in der derzeitigen Fassung von § 12 Abs. 2 SWG enthaltene Formulierung begegnet insoweit bereits verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Absatz 4

Seit der vierten Novelle des Mediendienstaatsvertrages vom 1. Juni 2009 sind der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) neue Aufgaben im Bereich der Medienausbildung zugewiesen. § 42 a legt zum Ausbildungsrundfunk fest, dass die mabb Einrichtungen zur Förderung der Medienausbildung oder -fortbildung und der Medienkompetenz eigenständig oder in Kooperation betreiben bzw. fördern kann. Darüber hinaus legt § 8 Abs. 1 Nr. 7 MStV fest, dass der Medienanstalt die Förderung der technischen Infrastruktur für die Rundfunkversorgung und von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechni-

ken, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gemäß § 40 Abs. 1 Satz des Rundfunkstaatsvertrages obliegt. Der vorgeschlagenen Regelung bedarf es daher nicht.

Es wird daher vorgeschlagen, von der vorgesehenen Änderung von § 12 SWG insgesamt abzusehen.

Nr. 18: Einfügung eines neuen § 13 a SWG (Durchführung des Gesetzes)

Diese Bestimmung sieht vor, dass die zuständigen Mitglieder der Landesregierung ermächtigt werden, die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Bestimmungen als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag zu erlassen.

Die Regelung begegnet hinsichtlich ihrer Bestimmtheit rechtlichen Bedenken. Gemäß Artikel 80 der Landesverfassung muss die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Diesen Anforderungen genügt eine Bestimmung, die lediglich die zuständigen Mitglieder der Landesregierung ermächtigt, die notwendigen Bestimmungen zu treffen, nicht. Weder wird aus der Vorgabe des § 13 SWG-E erkenntlich, auf welchen Rechtsgebieten Regelungen im Verordnungswege erfolgen sollen, noch kann aus der Vorgabe der Erforderlichkeit der Regelung hinreichend präzise auf deren Zweck und Ausmaß geschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen, von § 13 a SWG-E insgesamt abzusehen.

Artikel 4 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg)

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass § 4 VwVfGBbg nur redaktionell geändert werden soll. Tatsächlich stünde aber der neue § 4 VwVfGBbg in Widerspruch zu Art. 1 § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs und bedürfte auch einer inhaltlichen Änderung dergestalt, dass § 23 Abs. 2 bis 4 VwVfG nach Maßgabe des Art. 1 § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs Anwendung findet.

Während gem. Art. 1 § 8 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes die Bestimmungen des Gesetzes auch gegenüber Dienststellen außerhalb des angestammten Gebietes der Sorben/Wenden gelten sollen, stellt Art. 4 § 4 ausdrücklich auf dieses angestammte Siedlungsgebiet ab. Zwar wird diese Regelungskonkurrenz über die Subsidiarität gem. § 1 Abs. 1 Satz VwVfGBbg zugunsten der fachgesetzlichen Regelungen aufgelöst, allerdings sollte ein erkennbarer Widerspruch schon im Gesetzgebungsverfahren vermieden werden.

Es wird davon ausgegangen, dass es eines genauen Formulierungsvorschlages erst bedarf, wenn feststeht, ob es bei der Regelung des § 8 Abs. 2 verbleibt.

Artikel 5 (Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)

Der Entwurf kollidiert aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in § 2 Abs. 2 Satz 3, 18 a und 132 a BbgKVerf mit den bisher vorgesehenen Änderungen der BbgKVerf, die nach der Sommerpause in den Landtag eingebracht werden sollen. Systematisch könnte hiesigen Erachtens nach die Kollision dahingehend aufgehoben werden, dass im Rahmen des Gesetzentwurfes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg Sorben (Wenden) Regelungen mit

kommunalrechtlichem Einschlag insgesamt und aus der Kommunalverfassung herausgenommen und in die Änderung des Sorben(Wenden)-Gesetzes integriert werden. Soweit ersichtlich hat diese Systematik der Freistaat Sachsen gewählt. In der sächsischen Gemeindeordnung sind keine Sorben/Wenden bezogenen Regelungen enthalten. Eine solche systematische Vereinheitlichung wäre auch für den Rechtsanwender in Brandenburg vorzugswürdig.

Für eine derartige Bereinigung der brandenburgischen Kommunalverfassung spricht auch die Tatsache, dass im Rahmen der letzten Novellierung der brandenburgischen Kommunalverfassung ergänzende Vorschriften über die zweisprachige Beschriftung und die Förderung der Kultur im sorbischen Siedlungsgebiet (§ 24 GO) bereits entfernt wurden. In der BbgKVerf ist derzeit nur im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens in § 2 Abs. 2 ein Satz 3 eingefügt worden mit folgendem Inhalt: „Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) fördern zusätzlich die sorbische (wendische) Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben (Wenden)-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.“

Inhaltlich bedürfte es derzeit auch einer Änderung der Kommunalverfassung durch Art. 5 des Gesetzesentwurfes nicht. Eine Notwendigkeit wird nicht erkannt und auch nicht nachgewiesen. So beschränkt sich die vorgesehene Änderung in § 2 Abs. 2 Satz 3 auf eine bloße Umstellung der Reihenfolge von Sprach- und Kulturförderung. Inhaltlich bleibt § 2 Abs. 2 Satz 3 unverändert. Gravierend sind die Änderungen durch Einfügung von § 18 a und 132 a BbgKVerf. § 18 a würde die Systematik der Kommunalverfassung in nicht unwesentlicher Weise durchbrechen. Im Unterschied zu § 19 Abs. 1 Satz 2 wonach die Gemeindevertretung selbst entscheiden kann, ob sie zu Vertretungen von Interessen bestimmter Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt, werden die amtsfreien Gemeinden und Ämter durch § 18 a verpflichtet, Beauftragte von Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu benennen. Damit verbunden sind folgende qualitative Änderungen:

- es wird erstmals eine Verpflichtung zur Benennung von Beauftragten gesetzlich statuiert
- es wird die Wahlmöglichkeit der Installation von Beauftragten und/oder Beiräten beschränkt
- es wird das Verfahren im Vergleich von sonstigen Beiräten und Beauftragten reduziert von einem Wahl- oder Benennungsverfahren auf ein Benennungsverfahren.

Systematisch wird im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden eine besondere Gruppe durch Bestellung eines Beauftragten hervorgehoben. Systematisch hat die brandenburgische Kommunalverfassung bewusst darauf verzichtet, den kreisangehörigen Kommunen entsprechende Vorgaben für die zu bestellenden Beiräte und Beauftragten zu machen. Wegen der Unterschiedlichkeit der kommunalen Belange, der unterschiedlichen Besetzung der ehrenamtlichen Mandate und der jeweiligen Schwerpunktsetzung der Kommunen entsprechend der Bedeutung der unterschiedlichen Gruppen innerhalb der Gemeinde wollte der Kommunalgesetzgeber einzelne Interessensgruppen durch die gesetzliche Bestellung von Beiräten oder Beauftragten gerade nicht „bevorzugen“.

Sollte es bei den vorgesehenen Änderungen in der BbgKVerf bleiben, so ist eine Anpassung von § 18 a bezogen auf die Ämter und amtsausschussbezogenen Regelungen erforderlich. Sie widersprechen der derzeitigen Systematik, die sich aus § 140 Abs. 1 ergibt, wonach die Vorschriften für die Gemeinden auf die Ämter entsprechend anwendbar sind. Dies bedeutet, dass wenn § 18 a Abs. 1 eine entsprechende Beauftragung von Sorben/Wenden-Beauftragten für amtsfreie Gemeinden vorsieht, diese Vorschrift über § 140 Abs. 1 Satz 1 entsprechend auch für Ämter gilt, sofern diese nicht durch § 140 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen sind. Gleichmaßen wird in § 140 Abs. 1 Satz 3 auch deutlich gemacht, dass im Falle der Anwendbarkeit auf Ämter der Amtsausschuss das der Gemeindevertretung entsprechende Gremium ist.

Artikel 6 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Nr. 2 : Einfügung eines neuen § 4 Abs. 6 BbgSchulG

Nach dieser Bestimmung soll die Bilingualität des Bildungsangebotes der niedersorbischen Sprache gesetzlich bestimmt werden. Hierfür besteht kein Regelungsbedarf. In den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung wird in Nummer 13 Absatz 4 ausdrücklich bestimmt, dass die sorbische (wendische) Sprache bilingual erlernt werden kann. Der Änderungsvorschlag wird aus schulrechtlicher Sicht aus diesem Grund abgelehnt.

Gesetzlich bestimmt werden soll, dass bei ausreichendem Bedarf außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes die niedersorbische Sprache in Schulen erlernt werden kann. Der Vorschlag stellt eine Erweiterung bestehender materieller Regelungen dar. Die Möglichkeit, die niedersorbische Sprache auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes in Schulen zu erlernen, besteht gemäß Nummer 3 Absatz 3 der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung bereits jetzt, allerdings unter der Voraussetzung der Genehmigung durch das zuständige staatliche Schulamt. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Mit der Umsetzung des Änderungsvorschlages bestünde ein Rechtsanspruch, wenn eine ausreichende Anzahl von Kindern und Jugendlichen oder deren Eltern es wünschen. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt des staatlichen Schulamtes bestünde nicht mehr.

Der Vorschlag findet sich (einschließlich Spracherwerb in der Kita) nochmals in Artikel 1 (zu § 10, Abs. 2 SWG); dort wurde die Ablehnung bereits begründet. Soll dem Änderungsvorschlag trotz nicht kalkulierbarem Ressourcenbedarfs gefolgt werden, wäre er zur Vermeidung rechtssystematisch unerwünschter Doppelregelungen ausschließlich hier aufzunehmen, nicht aber im Sorben (Wenden)-Gesetz. Zu beachten ist, dass, das Erlernen der niedersorbischen Sprache in der Kita (wie Artikel 1 zu § 10 Absatz 2 als Änderung vorgeschlagen) hier nicht geregelt wird und ggf. in Artikel 8 zu regeln wäre.

In diesem Absatz bleiben außerdem einzelne Formulierungsvorschläge unbestimmt („sinnvoll festzulegen“, „bei ausreichendem Bedarf“) und sind insofern erklärungsbedürftig. Insgesamt handelt es sich bei dem Vorschlag um eine Mischung verschiedener Vorschriften mit weitgehend bereits bestehenden Regelungen. Auf die Aufnahme solcher Regelungen ins Gesetz sollte verzichtet werden.

Rechtsansprüche aus den Regelungen des neuen Absatzes 6 können zu einem nicht näher bestimmbareren Ressourcenmehrbedarf führen. Deshalb ist ggf. ein Haushaltsvorbehalt im Gesetz erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, von der Einfügung eines Absatzes 6 in § 4 des BbgSchulG insgesamt abzusehen.

Nr. 3: Neufassung von § 5 BbgSchulG (Schulen mit niedersorbischen Angeboten)

Die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 enthalten vorrangig schulfachlich und finanziell zu prüfende Aspekte. Insbesondere die in Absatz 1 geforderte besondere Förderung und Unterstützung (unbestimmter Rechtsbegriff) kann zu einem (nicht näher bestimmbareren) Ressourcenaufwuchs führen. Wird dem Vorschlag gefolgt, ist ggf. ein Haushaltsvorbehalt vorzusehen. Aus schulrechtlicher Sicht ist ergänzend anzumerken, dass bereits jetzt, unter den Voraussetzungen gemäß § 10 SWG, eine besondere Förderung möglich ist und insofern auf den Änderungsvorschlag verzichtet werden kann.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass Schulen in freier Trägerschaft mit sorbischem (wendischem) Profil oder Schulen von Trägern, die sich vorrangig der Pflege sorbischer (wendischer) Sprache und Kultur wid-

men, öffentlichen Schulen gleichzustellen sind. Es ist unklar, was gemeint ist, wenn von Schulen gesprochen wird, die sich vorrangig der Pflege sorbischer (wendischer) Sprache und Kultur widmen aber weder einem freien noch öffentlichen Träger zugehörig sind. Die Begründung zu Satz 1 stellt auf „eventuell zu gründende Schulen in freier, etwa sorbischer (wendischer) Trägerschaft“ ab. Im Kern handelt es sich also vermutlich um Schulen in freier Trägerschaft. Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft werden aber bereits in Teil 10 des BbgSchulG geregelt. Ein gesonderter Regelungsbedarf für Schulen in freier Trägerschaft mit sorbischem (wendischem) Profil besteht somit nicht.

Absatz 3 Satz 2 soll die Möglichkeit der Einführung einer neuen Schulform regeln. Der Gesetzesvorschlag bleibt unklar. Die Begründung nennt als neue Schulform beispielhaft die Gemeinschaftsschule. Die im Land Brandenburg zugelassenen Schulformen werden in § 16 BbgSchulG bestimmt, die Änderungsvorschläge gehen aber in keiner Weise auf eine Öffnung oder Erweiterung der Regelungen in § 16 ein. Insofern widerspricht der Vorschlag den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Absatz 3 Satz 3 stellt auf einen erhöhten Aufwand niedersorbischer Schulen ab, der durch das Land auszugleichen wäre. Auch hierzu wird auf Teil 10 des Brandenburgischen Schulgesetzes verwiesen, der die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft regelt. Neue oder veränderte Regelungen für eventuell zu errichtende sorbische (wendische) Schulen in freier Trägerschaft sind im Hinblick auf zusätzliche personelle Ausstattungen nicht erforderlich. Entsprechendes ergibt sich aus § 124a Abs. 4 BbgSchulG, in dem bei der Berechnung des Schülerausgabensatzes zusätzliche Unterrichtsstunden für Sorbisch (Wendisch), die in den Stunden- und Kontingenzstundentafeln ausgewiesen sind, berücksichtigt werden.

Daher wird vorgeschlagen, von der Neufassung von § 5 BbgSchulG insgesamt abzusehen.

Nr. 4: Neufassung von § 90 Absatz 1 Satz 3

Aufgrund inhaltlicher und schulrechtlicher Unklarheiten wird der Änderungsvorschlag nicht unterstützt.

§ 90 Absatz 1 Satz 3 soll neu gefasst werden, wobei der erste Teil des Satzes unverändert bleibt, der zweite Teil neu hinzukommt. Offen bleibt das Ziel dieser Änderung. Die Begründung zu Nummer 4 (im Begründungsteil fälschlich als Nummer 3 beziffert) führt aus, dass in Schulen mit entsprechenden Bildungsangeboten, Vertreterinnen oder Vertretern von sorbischer (wendischer) Seite eine beratende Stimme in Schulkonferenzen gegeben werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf § 76 Abs. 1 Satz 4 BbgSchulG abgestellt. Mit § 76 Abs. 1 Satz 4 BbgSchulG ist aber bereits bestimmt, dass und unter welchen Voraussetzungen außerschulische Kooperationspartner beratend an Schulkonferenzen teilnehmen können. Was vorgeschlagen wird, ist also bereits geltendes Recht.

Für den zweiten Teil des Satzes gilt dies entsprechend. Der Änderungsvorschlag scheint darauf abzu zielen, dass verstärkt Vertreterinnen oder Vertreter sorbischer (wendischer) Verbände als beratende Mitglieder für eine befristete Zeit in Schulkonferenzen einbezogen werden sollen. Wenn der Änderungsvorschlag dies zum Ausdruck bringen soll, würde eine solche Einbeziehung bereits durch § 76 Absatz 1 Satz 4 BbgSchulG abgedeckt sein, es sei denn, es soll keine Beschlussfassung der Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Satz 4 BbgSchulG erforderlich sein.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in Hinblick auf die Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin für Schulkonferenzen, der oder die durch die anerkannten Dachverbände bestimmt wird, gilt, dass dies der sorbischen / wendischen Bevölkerungsgruppe selbst obliegt. Die schulischen Gremien entscheiden allerdings gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 BbgSchulG in eigener Verantwortung über die Mitwirkung beratender Mitglieder.

Artikel 8 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

Nr. 1: Neufassung von § 3 Abs. 2 Nr. 5 KitaG

Die Regelung betraf bisher lediglich die sorbischen (wendischen) Kinder. Jetzt soll die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und der sorbischen (wendischen) Kultur auf alle Kindertageseinrichtungen ausgeweitet werden.

Diese Regelung erscheint – abgesehen davon, dass sie aus bereits genannten Praktikabilitäts- und Konnexitätsgründen nicht umsetzbar sein dürfte – nicht vereinbar mit Art. 6 des Grundgesetzes, da bei einem Inkrafttreten keine Wahlmöglichkeit der Eltern mehr bestünde, ihr Kind eine Kita besuchen zu lassen, in der nicht die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur verbindlich verankert wäre.

Nr. 2: Anfügung eines Absatz 5 an § 3 KitaG

Die bisherige Regelung in § 10 Abs. 5 des Sorben (Wenden) Gesetzes war bisher auf das angestammte Siedlungsgebiet begrenzt. Jetzt soll die Begrenzung aufgehoben und eine Verpflichtung des Landes für die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln aufgenommen werden..

Die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln ist Aufgabe der Träger der Einrichtungen. Die Notwendigkeit für eine Verschiebung der vorhandenen Verpflichtung in das KitaG ist nicht ersichtlich.

Aufgrund der unbestimmten Definition und fehlenden Begrenzung lassen sich die Kostenfolgen mit Blick auf das Konnexitätsprinzip nicht beziffern. Ggfs. ist ein Haushaltsvorbehalt erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, von Artikel 8 insgesamt abzusehen.

Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung)

Die Bestimmung ist davon abhängig, ob die in Artikel 1 Nr. 7 (Einfügung von § 4a SWG, Sorbische/wendische Dachverbände) vorgesehene Regelung zur gesetzlichen Anerkennung von sorbischen/wendischen Dachverbänden aufgenommen wird. Wird das Vorhaben entsprechend der Stellungnahme der Landesregierung fallen gelassen, entfällt auch die in diesem Artikel vorgesehene Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Wird hingegen das Instrument des anerkannten Dachverbandes im Gesetz verankert, bestehen gegen die hier vorgesehene Ersetzung der Domowina e.V. durch anerkannte Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz keine weiteren Einwände.

Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg)

Nach dieser Vorschrift des Entwurfes sollen Eingriffe in das angestammte Siedlungsgebiet, die zur Verschlechterung der Lebensqualität oder Notwendigkeit von Umsiedlungen führen, vermieden werden.

Auch hier werden – wie schon in Artikel 1 Nr. 5 (Neufassung von § 3 SWG) – die ohnehin schon mit Verfassungsrang zu berücksichtigenden Interessen der sorbischen / wendischen Bevölkerungsgruppe noch einmal besonders hervor gehoben, ohne dass klar wird, in welchem Verhältnis dieser Wortlaut zu den schon vorhandenen Regelungen steht. Auch diese Formulierung wiederholt im Grunde das besondere Gewicht dieses Abwägungsbelangs, erschwert aber durch die abweichende Formulierung („sollen vermieden werden“) den Umgang mit den genannten Interessen im Abwägungsverfahren bei der Braunkohlenplanung. Das trägt nicht zur Sicherheit in der Rechtsanwendung bei und ist daher abzulehnen.

Es wird vorgeschlagen, von Art. 10 insgesamt abzusehen.